

Dipl.-Biol. Karsten Lutz

Bestandserfassungen, Recherchen und Gutachten
Biodiversity & Wildlife Consulting

Bebelallee 55 d

D - 22297 Hamburg

Tel.: 040 / 540 76 11

karsten.lutz@t-online.de

19. Mai 2020

Faunistische Potenzialanalyse und Artenschutzprüfung sowie FFH-Verträglichkeitsstudie für das EG - Vogelschutzgebiet 1530-491 „Östliche Kieler Bucht“ und FFH-Gebiet 1631-393 „Küstenlandschaft Nordseite der Wagrigen Halbinsel“ für die 18. Änd. des B-Planes 12 Heiligenhafen

Im Auftrag von Dünenlandschaft Grundstücksgesellschaft mbH

Steinwarder 15, 23774 Heiligenhafen



Abbildung 1: Untersuchungsgebiet (rot umrandet) und 1 – km – Umfeld; Die blaue Linie markiert die Grenze des europäischen Vogelschutzgebietes; Luftbild aus Google-Earth™

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV	4
2.1	Gebietsbeschreibung.....	4
2.2	Potenzielle Fledermauslebensräume.....	5
2.2.1	Potenziell vorkommende Fledermausarten	5
2.2.2	Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen	6
2.2.3	Charakterisierung des Gebietes im Hinblick auf seine Funktion für Fledermäuse	7
2.3	Potenziell vorhandenes Haselmausvorkommen	8
2.4	Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV	8
2.5	Potenziell vorhandene Brutvögel	9
2.6	Potenzial für Rastvögel	10
3	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen	11
3.1	Technische Beschreibung	11
3.2	Wirkungen auf Vögel	12
3.2.1	Wirkung auf Gebäudebrüter (Haussperling, Hausrotschwanz).....	12
3.2.2	Wirkung auf die ungefährdeten Gehölzvogelarten.....	13
3.3	Wirkungen auf Fledermäuse	13
4	Artenschutzprüfung.....	15
4.1	Zu berücksichtigende Arten	15
4.1.1	Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten	15
4.1.2	Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen	16
4.2	Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44	16
4.3	Vermeidungsmaßnahmen und Anregungen für Kompensationsmaßnahmen 18	
5	FFH-Verträglichkeitsprüfung.....	19
6	Übersicht über die Schutzgebiete	19
6.1	Übersicht über das Vogelschutzgebiet „Östliche Kieler Bucht“	20
6.1.1	Erhaltungsziele des Schutzgebietes	21
6.1.1.1	Erhaltungsgegenstand.....	22
6.1.1.2	Übergreifende Ziele	22
6.1.1.3	Ziele für Vogelarten:	23

6.2	Übersicht über das FFH – Gebiet „Küstenlandschaft Nordseite der Wagrischen Halbinsel“ DE-1631-393	26
6.2.1	Erhaltungsziele des Schutzgebietes	27
6.2.1.1	Erhaltungsgegenstand.....	27
6.2.1.2	Übergreifende Ziele	28
6.2.1.3	Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung	28
6.2.1.4	Ziele für die Art von Bedeutung.....	31
6.3	Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000 – Gebieten.....	32
7	Beschreibung der detailliert zu betrachtenden Teile der NATURA 2000 Gebiete	34
8	Beschreibung der Vorhabenswirkungen auf die Natura 2000 - Gebiete	36
8.1	Wirkfaktoren	36
8.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren	37
8.1.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	38
8.1.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	39
8.1.4	Zusammenfassender Überblick über die Wirkungen des Vorhabens.....	41
9	Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen	42
9.1	Beschreibung der Bewertungsmethode.....	42
9.1.1	Methode der Konfliktbeschreibung	43
9.1.2	Abschätzungsmethode der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen.....	44
9.2	Beeinträchtigungen von Erhaltungsziel-Arten bzw. den von der Landesregierung festgelegten Erhaltungszielen.....	46
9.2.1	Beeinträchtigungen von Erhaltungsziel-Vogelarten	46
9.2.1	Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie.....	46
9.2.2	Beeinträchtigungen der formulierten Erhaltungsziele	47
10	Beeinträchtigungen durch andere Pläne und Projekte auf das Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet	48
11	Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen, Beurteilung der Erheblichkeit	48
12	Zusammenfassung	48
13	Literatur.....	49

1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Stadt Heiligenhafen soll ein Bebauungsplan geändert werden, um ein Feriencenter baulich zu verändern. Ein bestehendes Gebäude wird abgebrochen und mit höherer Geschosshöhe neu gebaut. Davon können Arten, die nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein. Daher wird eine faunistische Potenzialanalyse für geeignete Artengruppen unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter und streng geschützter Arten angefertigt. Zu untersuchen ist, ob gefährdete Arten oder artenschutzrechtlich bedeutende Gruppen im Eingriffsbereich vorkommen.

Zunächst ist eine Relevanzprüfung vorzunehmen, d.h. es wird ermittelt, welche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und welche Vogelarten überhaupt vorkommen. Mit Hilfe von Potenzialabschätzungen wird das Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen sowie anderen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt (Kap. 2). Danach wird eine artenschutzfachliche Betrachtung des geplanten Vorhabens durchgeführt (Kap. 4).

Das geplante Vorhaben liegt in der Nähe der NATURA 2000 Gebiete DE 1631-393 „Küstenlandschaft Nordseite der Wagrischen Halbinsel“ (FFH-Gebiet) und DE 1530-491 „Östliche Kieler Bucht“ (EG-Vogelschutzgebiet). Für Vorhaben, die solche Gebiete beeinträchtigen könnten, ist eine Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 (3) FFH-Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG durchzuführen (Kap. 5).

2 Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV

Das Gebiet wurde am 07. August 2019 begangen. Dabei wurde insbesondere auf Strukturen geachtet, die für Anhang IV-Arten und Vögel von Bedeutung sind. Die Bäume wurden vom Boden aus einzeln mit dem Fernglas besichtigt und auf potenzielle Fledermaushöhlen untersucht.

Die Auswahl der potenziellen Arten erfolgt einerseits nach ihren Lebensraumanforderungen (ob die Habitate geeignet erscheinen) und andererseits nach ihrer allgemeinen Verbreitung im Raum Heiligenhafen. Maßgeblich ist dabei für die Brutvögel die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (KOOP & BERNDT 2014). Verwendet werden für Fledermäuse die Angaben in BORKENHAGEN (2011).

2.1 Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet umfasst ca. 1,5 ha (Abbildung 2). Es besteht zum größten Teil aus versiegelten und mit Gebäuden oder Wegen überbauten Flächen. Daneben gibt es kleinflächig intensiv gepflegten Ziergebüsch und Scherrasenflächen. Naturnahe Bereiche sind nicht vorhanden.

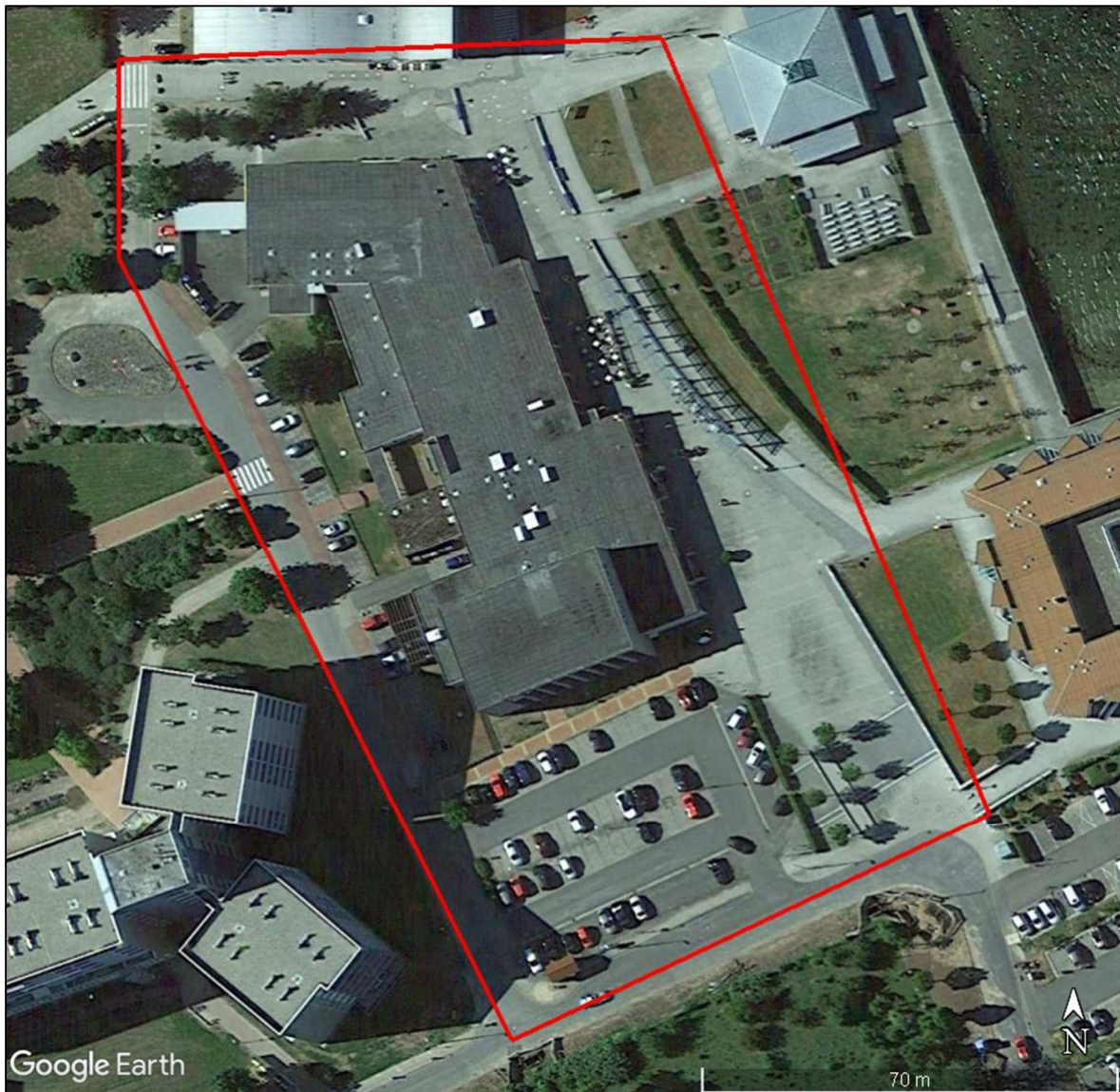


Abbildung 2: Untersuchungsgebiet (Luftbild aus Google - Earth™).

2.2 *Potenzielle Fledermauslebensräume*

Alle Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten, die nach § 44 BNatSchG besonders zu beachten sind. Zu überprüfen wäre, ob für diese Arten Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Jagdhabitats oder Flugstraßen durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Der Bestand der Fledermäuse wird mit einer Potenzialanalyse ermittelt.

2.2.1 *Potenziell vorkommende Fledermausarten*

Aufgrund der Verbreitungsübersichten BORKENHAGEN (2011) können im Raum Heiligenhafen praktisch alle in Schleswig-Holstein vorhandenen Arten vorkom-

men. Eine spezielle Auflistung ist daher zunächst nicht erforderlich. Die folgenden Kapitel berücksichtigen die Anforderungen aller Arten.

Alle potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit auch nach § 7 BNatSchG streng geschützt.

2.2.2 Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen

Fledermäuse benötigen drei verschiedene wichtige Biotopkategorien, die als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG gelten können: Sommerquartiere (verschiedene Ausprägungen) und Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdreviere (Nahrungsräume). Zu jeder dieser Kategorien wird ein dreistufiges Bewertungsschema mit geringer, mittlerer und hoher Bedeutung aufgestellt.

- geringe Bedeutung: Biotop trägt kaum zum Vorkommen von Fledermäusen bei. In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden. Diese Biotope werden hier nicht dargestellt.
- mittlere Bedeutung: Biotop kann von Fledermäusen genutzt werden, ist jedoch allein nicht ausreichend um Vorkommen zu unterhalten (erst im Zusammenhang mit Biotopen hoher Bedeutung). In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden, daher kein limitierender Faktor für Fledermausvorkommen .
- hohe Bedeutung: Biotop hat besondere Qualitäten für Fledermäuse. Für das Vorkommen im Raum möglicherweise limitierende Ressource.

2.2.2.1 Winterquartiere

Winterquartiere müssen frostsicher sein. Dazu gehören Keller, Dachstühle in großen Gebäuden, alte, große Baumhöhlen, Bergwerksstollen.

- mittlere Bedeutung: Altholzbestände (mind. 50 cm Stammdurchmesser im Bereich der Höhle) mit Baumhöhlen; alte, nischenreiche Häuser mit großen Dachstühlen.
- hohe Bedeutung: alte Keller oder Stollen; alte Kirchen oder vergleichbare Gebäude; bekannte Massenquartiere

2.2.2.2 Sommerquartiere

Sommerquartiere können sich in Gebäuden oder in Baumhöhlen befinden.

- mittlere Bedeutung: ältere, nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude; alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke.
- hohe Bedeutung: ältere, nischenreiche und große Gebäude (z.B. Kirchen, alte Stallanlagen); Waldstücke mit höhlenreichen, alten Bäumen; bekannte Wochenstuben.

2.2.2.3 Jagdreviere

Fledermäuse nutzen als Nahrungsräume überdurchschnittlich insektenreiche Biotope, weil sie einen vergleichsweise hohen Energiebedarf haben. Als mobile Tiere können sie je nach aktuellem Angebot Biotope mit Massenvermehrungen aufsuchen und dort Beute machen. Solche Biotope sind i.d.R. Biotope mit hoher Produktivität, d.h. nährstoffreich und feucht (eutrophe Gewässer, Sümpfe). Alte, strukturreiche Wälder bieten dagegen ein stetigeres Nahrungsangebot auf hohem Niveau. Diese beiden Biotoptypen sind entscheidend für das Vorkommen von Fledermäusen in einer Region.

- mittlere Bedeutung: Laubwaldparzellen, alte, strukturreiche Hecken; Gebüschsäume / Waldränder; Kleingewässer über 100 m², kleine Fließgewässer, altes strukturreiches Weideland, große Brachen mit Staudenfluren.
- hohe Bedeutung: Waldstücke mit strukturreichen, alten Bäumen; eutrophe Gewässer über 1000 m²; größere Fließgewässer.

2.2.3 Charakterisierung des Gebietes im Hinblick auf seine Funktion für Fledermäuse

Bei der Begehung des Untersuchungsgebietes wurde nach den oben aufgeführten Lebensraumstrukturen gesucht. Daraus wird die Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse abgeleitet.

2.2.3.1 Quartiere

Die wenigen Bäume weisen keine Höhlen auf. Dort sind Sommerquartiere oder Winterquartiere ausgeschlossen.

Der Gebäudekomplex (Kurhaus, Läden, Imbiss) weist Leerstände auf und es sind kleine Schäden zu entdecken. Kleine Spalten und Lücken, die als Fledermausquartiere in Frage kommen, sind in solchen 70er – Jahre „Plattenbauten“ durchaus vorhanden. Es ist vor allem in den Dachfalzbereichen und Fassadenverkleidungen mit Fledermausquartieren zu rechnen. Das Potenzial kann sich im Laufe der Zeit, z.B. durch zunehmenden Verfall ungenutzter Gebäude, erhöhen.

2.2.3.2 Jagdgebiete (Nahrungsräume)

Das Untersuchungsgebiet ist aufgrund seiner starken Versiegelung als Jagdgebiet ohne Bedeutung.

2.3 Potenziell vorhandenes Haselmausvorkommen

Heiligenhafen liegt nach BORKENHAGEN (2011) außerhalb des Verbreitungsgebietes der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Sie besiedelt Wälder, Parklandschaften, Feldgehölze und Gebüsche (MEINIG et al. 2004, JUŠKAITIS & BÜCHNER 2010). Von besonderer Bedeutung sind sonnige und fruchtreiche Gebüschlandschaften. Sie benötigt, dichte, fruchttragende und besonnte Hecken, die hier nicht in ausreichendem Umfang, auch nicht in der Umgebung, vorkommen. Haselmäuse sind hier nicht zu erwarten.

2.4 Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV

Da keine Gewässer vorhanden sind, können Amphibien, Libellen oder Mollusken des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht vorkommen.

Die Käferart Eremit (*Osmoderma eremita*) kann in mächtigen, alten Laubbäumen vorkommen. Die bis zu 7,5 cm großen Larven des Eremiten leben 3-4 Jahre im Mulm von Baumhöhlen, die z.B. von Spechten angelegt worden sind. Eine Larve benötigt zu ihrer Entwicklung mindestens 1 l Mulm. Brutstätte des Eremiten kann fast jeder Laubbaum sein, der einen Mindestdurchmesser von ca. 80 Zentimetern hat und große Höhlungen im Stamm oder an Ästen aufweist. Bevorzugt werden aber die ganz alten Bäume. Solch große Bäume mit großen Höhlungen bzw. Totholzbereichen sind hier nicht vorhanden.

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV sehr spezielle Lebensraumansprüche haben (Trockenrasen, Heiden, Moore, alte Wälder, spezielle Gewässer, marine Lebensräume), die hier nicht erfüllt werden.

In Schleswig-Holstein kommen nur 4 sehr seltene Pflanzenarten des Anhangs IV vor (PETERSEN et al. 2003):

- *Apium repens* (Kriechender Scheiberich) (Feuchtwiesen, Ufer)
- *Luronium natans* (Froschzunge) (Gewässerpflanze)
- *Oenanthe conioides* (Schierlings-Wasserfenchel) (Süßwasserwatten)
- *Hamatocaulis vernicosus* (Firnislänzendes Sichelmoos) (Moore, Nasswiesen, Gewässerufer)

Diese Pflanzenarten des Anhangs IV benötigen ebenfalls sehr spezielle Standorte und können hier nicht vorkommen.

2.5 Potenziell vorhandene Brutvögel

Als fast völlig versiegelter und hochgradig von Besuchern frequentierter Bereich ist das Untersuchungsgebiet kein Lebensraum für eine eigene Vogelwelt bzw. ein charakteristisches Artenspektrum. Potenziell können die Gebäudebrüter Haussperling und Hausrotschwanz im Gebäude Brutplätze haben. Die anderen potenziell hier vorkommenden Vogelarten werden von der Qualität der umgebenden Biotope bestimmt. Diese benachbarten Biotope bzw. Biotopkomplexe sind neben den Wasserflächen nur kleine Gehölze in der Umgebung. Da das Untersuchungsgebiet nur vergleichsweise wenig Vegetationsmasse aufweist, kann es für Vögel nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum haben. Bei allen Arten liegen die Revierschwerpunkte außerhalb des Untersuchungsgebietes. Aus diesen Bereichen kommen Vögel in den Untersuchungsraum, in dem die eventuellen Baumaßnahmen stattfinden werden und nutzen ihn ergänzend zu ihren eigentlichen Kernlebensräumen in den benachbarten Gehölzen, Graslandflächen und Grünanlagen. Arten mit höheren Ansprüchen an ihren Lebensraum können hier nicht vorkommen. Realistisch sind hier nur Vorkommen der auch im versiegelten Siedlungsbereich vorkommenden, sehr weit verbreiteten, anpassungsfähigen Arten. Der geringe Vegetationsbestand trägt nur in geringem Maße als Lebensraum für in benachbarten Flächen vorkommende Arten bei. Dabei handelt es sich potenziell um die weit verbreiteten und anpassungsfähigen Arten der dicht besiedelten Siedlungsbereiche (Wohnblockzone, City).

Da die Ziergrasflächen sehr intensiv gepflegt und genutzt werden (Scherrasen mit sehr viel Publikumsverkehr), sind dort Vorkommen von Offenlandbrütern, insbesondere Feldlerche und Kiebitz nicht möglich.

Tabelle 1: Artenliste der potenziellen Vogelarten

SH: Rote-Liste-Status nach KNIEF et al. (2010) und DE: nach GRÜNEBERG et al. (2015). - = ungefährdet, V = Vorwarnliste; Trend = kurzfristige Bestandsentwicklung nach KNIEF et al. (2010): -- = Rückgang, / = stabil, + = Zunahme

	SH	DE	Trend
Amsel, <i>Turdus merula</i>	-	-	/
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	/
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	-	V	/
Kohlmeise, <i>Parus major</i>	-	-	+
Rabenkrähe, <i>Corvus corone</i>	-	-	/
Ringeltaube, <i>Columba palumbus</i>	-	-	/
Rotkehlchen, <i>Erithacus rubecula</i>	-	-	/
Zaunkönig, <i>Troglodytes t.</i>	-	-	+

Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als „europäische Vogelarten“ unabhängig von ihrem Gefährdungsgrad besonders geschützt.

Hausperlinge brüten kolonieartig in Gebäudenischen und nutzen ein größeres Gebiet zur Nahrungssuche in der Gruppe. Als typischer Siedlungsvogel benötigt er Bereiche mit offenen, oder schütter bewachsenen Bodenstellen. Sein potenzieller Lebensraum in der Umgebung sind Parks, Gärten und die dichter bebauten Siedlungsflächen sowie kleine brach gefallene Gelände. Diese Art benötigt lückenreiche Bausubstanz zum Brüten, strukturreiche Gärten und offene Bodenstellen mit lückiger und kurzrasiger Vegetation (z.B. Sandwege, junge Ruderalflächen). Das Untersuchungsgebiet kommt als sehr kleiner Teil seiner Nahrungsflächen in Frage kommen. Die Sanierung und Abdichtung von Gebäuden, die Versiegelung von Böden und die „Aufgeräumtheit“ in Siedlungen sowie die Urbanisierung von Dörfern (Verlust von Nutzgärten und Kleintierhaltungen, besonders wichtig sind Flächen mit offenen Bodenstellen) sind wichtige Ursache für die Bestandsrückgänge. Möglich sind Bruten in Gebäudenischen.

2.6 Potenzial für Rastvögel

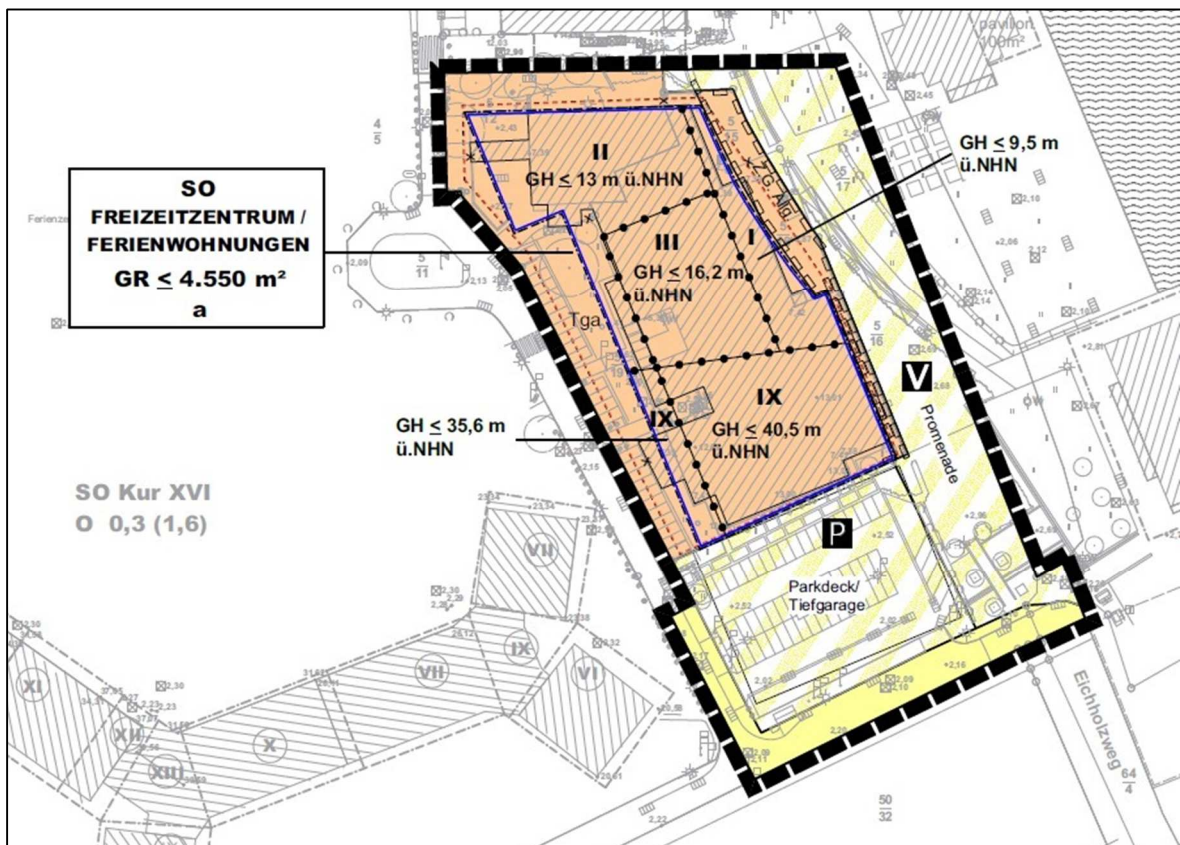
Die Fläche ist für nennenswerte Rastvogelvorkommen zu klein und zu stark gestört. Eine Ruhestätte im Sinne des § 44 BNatSchG für Rastvögel ist hier nicht vorhanden.

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

3.1 Technische Beschreibung

Die Stadt Heiligenhafen beabsichtigt, das Areal westlich des Binnensees städtebaulich aufzuwerten. Die dortige Bebauung entspricht nicht mehr den Ansprüchen an eine attraktive touristische Infrastruktur. Vorgesehen ist die Errichtung eines im Norden des Grundstücks ein- bis dreigeschossigen Neubaus mit Kino- / Veranstaltungssaal, Schank- und Speisewirtschaften und Läden, sowie ca. 90 Ferienwohnungen, die in einem neugeschossigen Gebäudeteil im Süden des Gesamtkomplexes untergebracht werden sollen. Das Vorhaben wird nach Abriss eines Gebäudes an gleicher Stelle errichtet. Die Inanspruchnahme freier Landschaft erfolgt nicht.

Zur Umsetzung der Planvorstellungen wird die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 aus dem Jahr 1997 erforderlich. Die dort getroffenen Festsetzungen sehen eine nur eingeschossige Bebauung vor. Die wesentliche Änderung im Hinblick auf benachbarte Bereiche besteht somit in der größeren Höhe der Gebäude.



Abbildungung 3: B-Plan-Entwurf (Stand 07.08.2019)

Besondere Lärm- oder Schadstoffemissionen gehen vom Projekt nicht aus, denn das würde dem Erholungsziel widersprechen.

Die Wirkungen des Baubetriebes werden im Rahmen des im Hochbau üblichen liegen. Spezielle Arbeiten, die besonderen Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht vorgesehen und auch wegen der benachbarten Wohnumgebung unzulässig. Die Schadstoffbelastung durch die Emissionen des Baubetriebes wird sich nach dem Stand der Technik im bei modernen Baumaschinen üblichen Rahmen halten und daher keine merklichen Veränderungen an der Vegetation oder der Gesundheit von Tieren im Umfeld der Baustelle hervorrufen.

Zum Brutvogelschutz wird der zu entnehmende Gehölzbestand gemäß der allgemein gültigen Regelung des § 39 BNatSchG in der Zeit nach dem 30. September und vor dem 01. März beseitigt und die Arbeiten zur Baufeldräumung beginnen in diesem Zeitraum außerhalb der Brutzeit.

3.2 Wirkungen auf Vögel

Die hier zu erwartenden Vogelarten gehören zu den weit verbreiteten und anpassungsfähigen Arten des Siedlungsbereichs. Größere Grünanlagen sind nicht vorhanden, so dass Arten, die nur in größeren, naturnahen Grünflächen vorkommen, nicht vorhanden sein können (vgl. Tabelle 1). Von den hier potenziell vorhandenen Vogelarten weist nur der Haussperling rückläufige Bestandstendenzen auf (Vorwarnliste in Deutschland).

Die Störungen der Baustelle reicht nur wenig über deren Abgrenzung hinaus, denn die hier vorkommenden Vögel gehören sämtlich zu den relativ wenig störungsempfindlichen Arten, die deshalb auch im Siedlungsbereich bzw. dessen Umfeld vorkommen können. Diese Arten sind nicht über größere Entfernungen durch Lärm oder Bewegungen zu stören.

3.2.1 Wirkung auf Gebäudebrüter (Haussperling, Hausrotschwanz)

Die Gebäudebrüter verlieren mit den alten Gebäuden Brutmöglichkeiten. Mit künstlichen Nisthilfen können die Funktionen der Brutplätze erhalten bleiben. Sie verlieren kaum Teile ihres Nahrungsraumes.

Wenn die Gebäude in der Brutzeit von April bis August abgerissen werden, kann es zur Verletzung oder Tötung von Eiern oder Jungvögeln in den Nestern kommen.

Durch Baustellen entstehen kurzzeitig kleine Ruderalflächen und offene Bodenstellen, die beide Arten im Lebensraum benötigen und die im städtischen Raum durch Versiegelung immer weniger werden.

3.2.2 Wirkung auf die ungefährdeten Gehölzvogelarten

Bei flächendeckend verbreiteten und wenig spezialisierten Vogelarten wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte bei kleinflächigen Lebensraumverlusten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden können, weil diese Arten keine speziellen Habitatansprüche aufweisen und in der Umgebung der Bauvorhaben vergleichbare Biotopstrukturen finden werden, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignet sind. Kleinflächige Gehölzverluste können von diesen Arten kompensiert werden, denn es entstehen im Siedlungsbereich immer wieder neue Kleingehölze in Gärten oder auf Brachen. Die hier zu behandelnden Arten der Tabelle 1 nehmen in Schleswig-Holstein im Bestand zu oder sind auf sehr hohem Niveau stabil. Offenbar ist bei ihnen keine merkbare Einschränkung der Lebensraumkapazität in Schleswig-Holstein festzustellen. Die Arten gehören zu den anpassungsfähigen Arten, die nahezu überall in Siedlungen vorkommen und dort im Bestand zunehmen oder auf hohem Niveau stabil sind (KOOP & BERNDT 2014). Sie können in die Umgebung ausweichen, da nur kleine Teilflächen ihrer Reviere betroffen sind. Die ökologischen Funktionen im Sinne des § 44 (5) BNatSchG bleiben damit im räumlichen Zusammenhang erhalten. Ihr Bestand wird sich langfristig nicht verkleinern.

3.3 Wirkungen auf Fledermäuse

Mit dem Abriss der Gebäude gehen potenzielle Gebäudequartiere verloren. Dieser Verlust kann durch die Bereitstellung von künstlichen Fledermaushöhlen kompensiert werden, so dass die ökologischen Funktionen dieser potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätte erhalten bleiben. Diese Quartiere können an alten Gebäuden, den neuen Gebäuden oder in Gehölzen der Umgebung installiert werden. Da mit den Gebäuden größere potenzielle Quartiere verloren gehen können, wären hier die im Handel angebotenen sog. „Großraumquartiere“, die auch als Winterquartiere geeignet sind, zur Kompensation geeignet. Da unter den potenziell vorhandenen Fledermausarten auch gefährdete Arten vorkommen können, müssen die Kompensationsmaßnahmen vorgezogen, d.h. vor dem Verlust der potenziellen Quartiere bereitgestellt werden.

Mit einem Gehölzverlust in den kleinen Grünflächen des Plangebietes verlieren Fledermäuse praktisch keine Jagdmöglichkeit. Angesichts der großen Ausdehnung besserer, potenzieller Nahrungsgebiete (Süßgewässer, Gehölze) in der 1-km-Umgebung (Abbildung 1), die bei allen Arten im normalen Radius des Jagdgebietes (meist mehrere km) um ein Quartier liegt, werden voraussichtlich keine Mangelsituationen eintreten, die dazu führen, dass in der Umgebung liegende Fortpflanzungs- und Ruhestätten unbrauchbar und damit beschädigt werden. Die hier betroffene Fläche ist nicht essentiell für das Vorkommen der Fledermäuse in der

Umgebung des Plangebietes. Solche Nahrungsräume gelten nicht als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG (vgl. Kap. 4.1.2). Aufgrund ihres großen Aktionsradius können die potenziell vorhandenen Arten ausweichen. Die Fledermäuse finden in der Umgebung genügend weitere Flächen zur Nahrungssuche, so dass der geringe Verlust nicht dazu führt, dass benachbarte Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt werden.

4 Artenschutzprüfung

Im Abschnitt 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 41) sind im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt.

In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG behandelt.

4.1 Zu berücksichtigende Arten

Bei der Feststellung der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL, VSchRL) oder nur deutschem Recht geschützt sind. Nach der neuen Fassung des BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Für Arten, die nur nach nationalem Recht (z.B. Bundesartenschutzverordnung) besonders geschützt sind, gilt der Schutz des § 44 (1) BNatSchG nur für Handlungen außerhalb von nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen. Eine Verordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG, die weitere Arten benennen könnte, wurde bisher nicht erlassen. Im hier vorliegenden Fall betrifft das Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse) und alle Vogelarten.

4.1.1 Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, europäischen Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Tatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen sowie des Störens wird durch die Wahl des Zeitpunktes der Bau- und Feldfreimachung im Winterhalbjahr (außerhalb der Brutzeit von Vögeln) vermieden. Es verbleibt in dieser Untersuchung die Frage nach der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel incl. eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen oder Gebäudenischen wie hier im Falle von Haussperling und Hausrotschwanz. Für Brutvögel, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen, ist das Nest nach dem Ausfliegen der letzten Jungvögel funktionslos gewor-

den und eine Zerstörung des alten Nestes somit kein Verbotstatbestand. In diesen Fällen ist das gesamte Brutrevier als relevante Lebensstätte heranzuziehen: Trotz eventueller Inanspruchnahme eines Brutplatzes kann von der Erhaltung der Brutplatzfunktion im Brutrevier ausgegangen werden, wenn sich innerhalb des Reviers weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten finden, an denen die Brutvögel ihr neues Nest bauen können. In diesem Fall ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, indem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, so beschädigt wird, dass es seine Funktion verliert.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten komplett beseitigt werden. Diese Frage wird in Kap. 3.2 beantwortet: Die Gebäudebrüter Haussperling und Hausrotschwanz verlieren potenzielle Brutmöglichkeiten und damit Fortpflanzungsstätten. Die übrigen potenziell vorkommenden Arten können in der Umgebung ausweichen, so dass die Funktionen der Fortpflanzungsstätten dieser Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

4.1.2 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt.

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen gehen mit den Gebäuden verloren (Kap. 3.3). Es gehen keine Nahrungsräume in so bedeutendem Umfang verloren, dass es zum Funktionsverlust eventuell vorhandener, benachbarter Fortpflanzungsstätten kommt.

4.2 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

- a. Dieses Verbot wird im Hinblick auf Vögel nicht verletzt, wenn die Gehölzrodungen nach bzw. vor der Brutzeit der Vögel beginnen (allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG) und die Gebäudeabbrucharbeiten außerhalb der Brutzeit der Gebäudebrüter (April-August) stattfinden. Fledermäuse werden nicht getötet, wenn vor dem Abriss der Gebäude mit einer gezielten Untersuchung überprüft wird, ob sich aktuell Fledermäuse dort aufhalten und der Nachweis erbracht wird, dass aktuell keine Fledermäuse vorhanden sind.
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
 - b. Dieser Tatbestand wird nicht erfüllt, da die Arbeiten zur Baufeldräumung (z.B. Rodung von Gehölzen) keine Störungen verursacht, die nicht schon unter Nr. 1 (oben) oder Nr. 3 (unten) behandelt wird. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt, da alle in der Umgebung potenziell vorkommenden Arten nicht besonders störanfällig sind (Straßen- und Fußwegsnähe) (Kap. 3.2).
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - c. Mit dem Abriss der Gebäude werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Mauersegler, Haussperling und Hausrotschwanz zerstört. (Kap. 3.2). Potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen werden zerstört, wenn die Gebäude abgerissen werden. (Kap. 3.3). Ruhestätten für Gastvögel liegen nicht vor (Kap. 2.6).
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*
 - d. keine Pflanzenarten des Anhangs IV vorhanden (Kap. 2.4).

Bei einer Verwirklichung des Vorhabens kommt es demnach zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln [Haussperling, Hausrotschwanz] und Fledermäusen). Damit würde zur Verwirklichung des Vorhabens eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG von den Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG wird nicht erforderlich, wenn durch Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kontinuierlich erhalten bleiben.

Mit der Schaffung von neuem Brutnischen für Haussperling und Hausrotschwanz sowie der Bereitstellung neuer künstlicher Fledermausquartiere wären die ökolo-

gischen Funktionen der Fortpflanzungsstätten zu erhalten. Nötig wäre die Installation entsprechender künstlicher Quartiere in der Umgebung oder an benachbarten Gebäuden. Diese Maßnahme ist technisch möglich und erprobt. Unüberwindliche Hindernisse zur Verwirklichung des Vorhabens liegen somit durch die Bestimmungen des § 44 BNatSchG nicht vor.

Entsprechend ihrer Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)¹ bezeichnet. Sie sind in der Regel zeitlich vorgezogen zu realisieren, um zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung wirksam sein zu können.

Bei nicht gefährdeten Arten kann ein zeitlich vorübergehender Verlust der Funktionen der betroffenen Lebensstätte hingenommen werden, wenn langfristig keine Verschlechterung der Gesamtsituation im räumlichen Zusammenhang damit verbunden ist. Der Ausgleich muss dann nicht vorgezogen verwirklicht werden. Es handelt sich dann um eine sog. FCS- Maßnahme (Favourable conservation status). Mit der Durchführung von CEF- oder FCS-Maßnahmen (Kap. 4.3) wird keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich und es stünden einer Verwirklichung des Bebauungsplanes keine unüberwindlichen Hindernisse entgegen.

4.3 Vermeidungsmaßnahmen und Anregungen für Kompensationsmaßnahmen

Es ergeben sich somit aufgrund der Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG folgende notwendige Maßnahmen:

- Keine Rodung von Gehölzen und Beginn der Bauarbeiten in der Brutzeit (01. März bis 30. September - allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG).
- Abriss der Gebäude nachdem vor Abriss nachgewiesen wird, dass keine Fledermäuse anwesend sind (zur Vermeidung von Tötungen).
- Installation von künstlichen Fledermausquartieren in benachbarten Bäumen oder an den benachbarten oder neuen Gebäuden, wenn die Gebäude abgerissen werden. Da unter den potenziell vorhandenen Fledermausarten auch gefährdete Arten vorkommen können, müssen die Kompensationsmaßnahmen vorgezogen, d.h. vor dem Verlust der potenziellen Quartiere bereitgestellt werden.

Zu empfehlende Quartiere der Firma Hasselfeldt <http://www.hasselfeldt-naturschutz.de/>:

¹ CEF = vor Beginn des Verlustes wirksame Ausgleichsmaßnahme (continuous ecological functionality) FCS = Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (favourable conservation status), die erst nach dem Verlust wirksam werden.

Fledermausganzzjahresquartier für Abendsegler FGJQ-AS-K oder Fledermaus Fassaden Ganzjahresquartier FFGJ (1 Stück je Abrisshaus)

oder der Firma Schwegler <http://www.schwegler-natur.de/>:

Fledermaus-Winterquartier 1WQ (1 Stück je Abrisshaus)

oder Fledermaus - Großraum- & Überwinterungshöhle 1FW (1 Stück je Abrisshaus)

- Bereitstellung künstlicher Höhlen für Brutvögel (Hausrotschwanz, Haussperling) für verloren gehende Gebäudenischen.

Die Bereitstellung künstlicher Nistgelegenheiten sollte Nistmöglichkeiten für Nischen- und Halbhöhlenbrüter bereithalten, die insbesondere der in Deutschland zurückgehenden Art Haussperling zugutekommen.

Zu empfehlende Nisthilfen der Firma Hasselfeldt <http://www.hasselfeldt-naturschutz.de/>:

Sperlingsmehrfachquartier SPMQ (5 Stück je 3 „Abteile“)

Nistkasten für Stare STH (10 Stück) oder Nisthöhle U-Oval 30/45 (10 Stück) oder Nischenbrüterhöhle NBH (10 Stück)

oder der Firma Schwegler <http://www.schwegler-natur.de/>:

Sperlingskolonie 1 SP (5 Stück je 3 „Abteile“)

Nischenbrüterhöhle Typ 1N oder Nisthöhle 2GR (10 Stück)

5 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Das geplante Vorhaben liegt in der Nähe der NATURA 2000 Gebiete DE 1631-393 „Küstenlandschaft Nordseite der Wagrigen Halbinsel“ (FFH-Gebiet) und DE 1530-491 „Östliche Kieler Bucht“ (EG-Vogelschutzgebiet). Für Vorhaben, die solche Gebiete beeinträchtigen könnten, ist eine Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 (3) FFH-Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG durchzuführen. Zu untersuchen ist, ob das geplante Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000 - Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

6 Übersicht über die Schutzgebiete

Im folgendem werden die beiden möglicherweise durch die Änderung des B-Plans betroffenen NATURA 2000 Gebiete beschrieben und ihre Erhaltungsziele dargestellt.

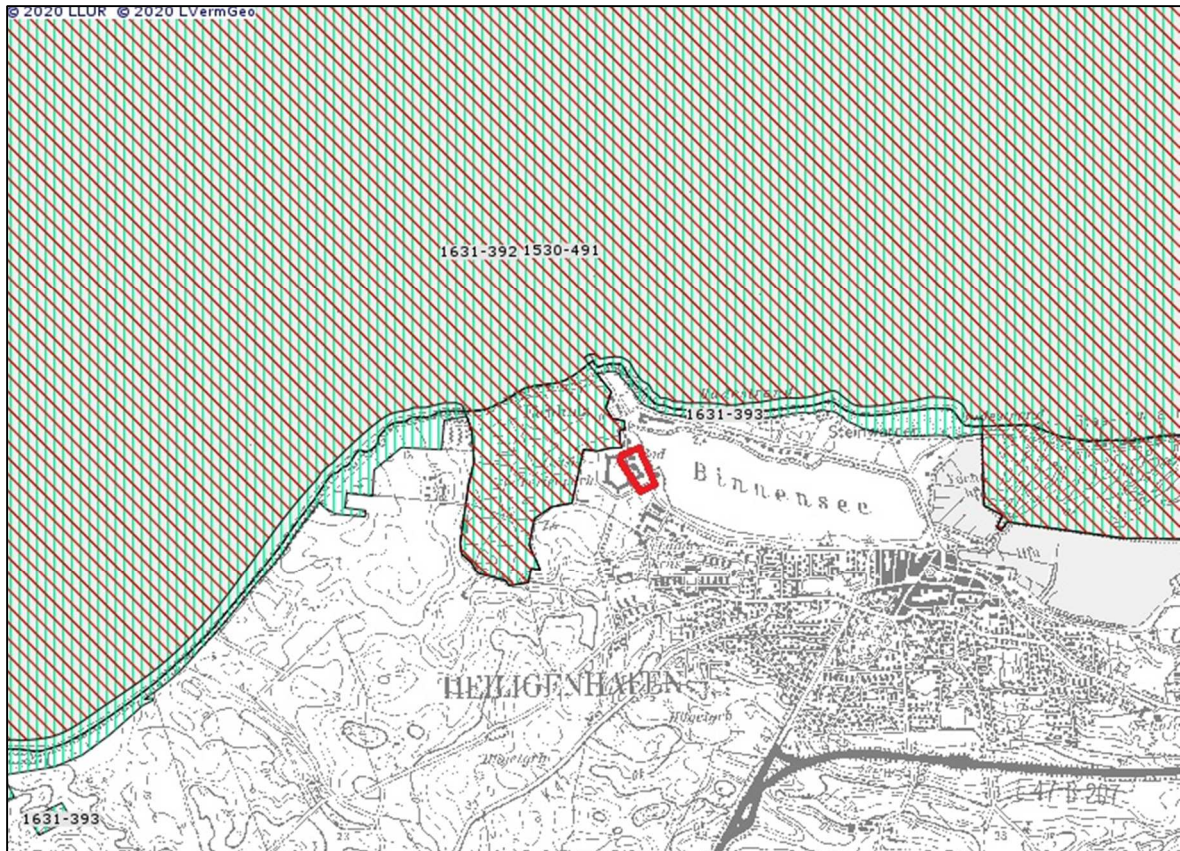


Abbildung 4: NATURA 2000 Gebiete in der Umgebung des Vorhabens
 (<http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php?aid=493>,
 15.05.2020- verändert) **rotes Rechteck = Umgebung des B-Plans; grün**
= FFH-Gebiete; rot schraffiert = Vogelschutzgebiete

6.1 Übersicht über das Vogelschutzgebiet „Östliche Kieler Bucht“

Das EG-Vogelschutzgebiet „Östliche Kieler Bucht“ erstreckt sich von der Kieler Förde im Westen bis Puttgarden an der Nordküste Fehmarns bzw. der Fehmarnsundbrücke im Osten. Seine Fläche beträgt 74.690 ha. Es ist zusammengefasst als flache Meeresbucht der Ostsee mit angrenzenden Strandwällen, Lagunen und Strandseen zu charakterisieren.

Die östliche Kieler Bucht ist Verbreitungsschwerpunkt der hier rastenden und überwinterten Meeresenten. Das Meeresgebiet zählt zu den zahlen- und flächenmäßig bedeutendsten Brut- und Rastgebieten für Wasser- und Feuchtgebietsvögel im Bereich der westlichen Ostsee und der Beltsee. Es hat internationale Bedeutung als Rastgebiet für Reiher-, Berg-, Eider-, Eis- und Trauerente.

Der Große Binnensee bei Hohwacht erfüllt die Kriterien eines Feuchtgebiets internationaler Bedeutung. Schnatter- und Löffelente treten in bedeutender Anzahl auf. Für die Tafelente ist der Große Binnensee der bedeutendste Mauserplatz des Landes. Die Binnenseen in der Hohwachter Bucht gehören ferner zu den bedeutendsten Rast- und Überwinterungsgebieten für Singschwan, Grau- und Blässgans in

Schleswig-Holstein und sind das bedeutendste Rastgebiet der Nonnengans an der schleswig-holsteinischen Ostseeküste. Die besondere Bedeutung liegt im Verbund der drei Binnenseen mit den unmittelbar angrenzenden Ackerflächen, die als Nahrungsflächen für Schwäne und Gänse sowie rastende Goldregenpfeifer und Kiebitze dienen. Der Strand bei Lippe ist langjähriger Brutplatz der Zwergseeschwalbe. Das Waldgebiet "Alte Burg" bei Hohwacht ist Brutplatz unter anderem des Seeadlers.

Im Bereich der nördlichen Seeniederung auf Fehmarn befindet sich in den ausgedehnten Röhrichtflächen der Binnenseen und Lagunen einer der wichtigsten Brutplätze für Röhrichtbrüter in Schleswig-Holstein. Dies gilt insbesondere für den Schilfrohrsänger. Daneben kommen Rohrweihe und Rohrdommel vor.

Unter den im Bereich naturnaher Sandstrände, Strandwälle, Nehrungshaken und Primärdünen brütenden Vogelarten sind Sandregenpfeifer sowie Zwerg-, Fluss- und Küstenseeschwalbe besonders hervorzuheben. Auf kleinen Inseln bzw. Halbinseln, Dünengebieten und Salzwiesen brütet der Mittelsäger.

In pflanzenreichen, flachen Gewässern mit ausreichendem Angebot an Pflanzenteppichen als Nestunterlage brütet die Trauerseeschwalbe. Die ausgeprägte Unterwasservegetation ist zugleich Nahrungsgrundlage für Knäk- und Kolbenente. Im Bereich kleinerer Seen rasten Zwergsäger. An seggenreichen, sumpfigen Seeufern brütet das Tüpfelsumpfhuhn.

In ausgedehnten Salzwiesen und Niederungen sind als typische Arten des Feuchtgrünlands und der Salzwiesen unter anderem Feldlerche, Wiesenpieper, Bekassine, Rotschenkel, Schafstelze und Kiebitz vertreten. Der Säbelschnäbler ist als Watvogel für seinen Nahrungserwerb auf die Wattflächen z. B. westlich des Bottsandes angewiesen.

Die gesamte östliche Kieler Bucht ist als international bedeutsames Rast- und Überwinterungsgebiet für mehrere Wasservogelarten sowie wichtiges Brutgebiet für Strand- und Küstenvögel besonders schutzwürdig. Zusammen mit den übrigen Ostseegebieten (Flensburger Förde, Schlei, Eckernförder Bucht, Ostsee östlich Wagrien, Brodtener Ufer) hat es existentielle Bedeutung als Überwinterungsgebiet für Meeresenten.

6.1.1 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Die Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet DE-1530-491 „Östliche Kieler Bucht“ sind von der Landesregierung Schleswig-Holstein festgelegt und im Internet veröffentlicht (INTERNETDATEN 2020).

6.1.1.1 Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Vogelarten und ihrer Lebensräume

a) von besonderer Bedeutung (fett: Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel):

- Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) B
- Löffelente (*Anas clypeata*) R
- Knäkente (*Anas querquedula*) B
- Schnatterente (*Anas strepera*) R
- Blässgans (*Anser albifrons*) R
- Graugans (*Anser anser*) R
- Tafelente (*Aythya ferina*) R
- Reiherente (*Aythya fuligula*) R
- Bergente (*Aythya marila*) R
- **Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) B**
- Schellente (*Bucephala clangula*) R
- **Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) B**
- Eisente (*Clangula hyemalis*) R
- **Singschwan (*Cygnus cygnus*) R**
- **Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) B**
- Trauerente (*Melanitta nigra*) R
- **Zwergsäger (*Mergus albellus*) R**
- Mittelsäger (*Mergus serrator*) B
- Kolbenente (*Netta rufina*) B
- **Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) B**
- Eiderente (*Somateria mollissima*) R
- **Zwergseeschwalbe (*Sterna albifrons*) B**
- **Flussseeschwalbe (*Sterna hirundo*) B**

b) von Bedeutung : (fett: Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel)

- **Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*) B**
- Bekassine (*Gallinago gallinago*) B
- **Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) R**
- **Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*) B**
- **Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*) B**
- Rotschenkel (*Tringa totanus*) B
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*) B

6.1.1.2 Übergreifende Ziele

Erhaltung der Küstengewässer mit außerordentlich hoher Bedeutung im internationalen Vogelzuggeschehen als möglichst störungsfreies Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche Entenarten, als günstiger Nahrungslebensraum für Brut- und Rastvögel sowie als Brutlebensraum für Küsten- Wiesen- und Röhrichtvögel. Zusammen mit den übrigen Ostseegebieten hat es existentielle Bedeutung als Überwinterungsgebiet für (Meeres-) Enten.

Weiterhin Erhaltung von unzerschnittenen Räumen im Gebiet, die weitgehend frei von vertikalen Fremdstrukturen wie z.B. Stromleitungen und Windkraftanlagen sind.

6.1.1.3 Ziele für Vogelarten:

Ziel ist die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 6.1.1.1 genannten Arten und ihrer Lebensräume. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Küstenvögel der Ostsee mit Kontaktlebensraum Strand, wie Löffelente, Schnatterente, Tafelente, Reiherente, Schellente, Eisente, Trauerente, Blässgans, Graugans, Bergente, Mittelsäger, Eiderente, Säbelschnäbler, Zwerg-, Fluss- und Küstenseeschwalbe

Erhaltung

- von störungsarmen, küstenfernen und küstennahen Flachwasserbereichen als Rast- und Überwinterungsgebiete vom 15.10.- 15. 04., insbesondere geschützte Buchten, Strandseen, Lagunen (für (Meeres-)Enten),
- der natürlichen geomorphologischen Küstendynamik und dadurch von vegetationsarmen Muschelschill-, Kies- und Sandflächen,
- von Inseln bzw. Halbinseln, Dünengebieten und Salzwiesen mit niedriger bis mittelhoher Vegetation als Brutplätze; der Störungsarmut zwischen dem 15.04. - 31.07.; von Möwenkolonien; einer möglichst hohen Wasserqualität und – klarheit (für den Mittelsäger),
- von Muschelbänken und einer artenreichen Wirbellosenfauna als wesentliche Nahrungsgrundlage (für Eider-, Eis-, Trauer-, Schell-, Berg- Reiher- und Tafelente),
- von Schlick- und Mischwattflächen zum Nahrungserwerb; von angrenzenden, vegetationsarmen Flächen mit einzelnen dichteren Pflanzenbeständen wie Salzwiesen, Strandseen und Nehrungshaken als Brutplätze (für den Säbelschnäbler),
- naturnaher Sandstrände, Strandwälle, Nehrungshaken, Primärdünen und Lagunen sowie Salzwiesen, von kurzrasigen oder kiesigen Arealen; der Störungsarmut im Bereich der Brutkolonien; von klaren Gewässern mit reichen Kleinfischvorkommen im Umfeld der Brutkolonien (für Zwerg-, Fluss- und Küstenseeschwalbe).

Arten des Offenlandes vor allem Feuchtgrünland, Niedermoor, Salzwiesen, wie Knäkente, Trauerseeschwalbe, Bekassine, Goldregenpfeifer, Rotschenkel und Kiebitz

Erhaltung

- offener Kulturlandschaften und der natürlicherweise offenen Küstenheiden, Dünen und Salzwiesen; einer extensiven Grünlandnutzung,
- von offenen Landschaften mit nassen bis feuchten Flächen und relativ dichter aber nicht zu hoher Vegetation wie feuchte Brachflächen, Verlandungszonen, sumpfige Stellen im Kulturland und extensiv beweidetes Grünland; von hohen Grundwasserständen, kleinen offenen Wasserflächen wie Blänken, und Mulden und einer geringen Nutzungsintensität,
- von geeigneten Rastgebieten wie offenen Kurzgraswiesen und weiträumigen Ackerfluren, sowie günstiger Nahrungsverfügbarkeit (Goldregenpfeifer),
- großflächig offener und zusammenhängender Grünlandbereiche mit hoher Bodenfeuchte, niedriger Vegetation und geringer Zahl von Vertikalstrukturen v. a. unbeweidete Salzwiesen und extensiv bewirtschaftetes Feuchtgrünland (Rotschenkel, Kiebitz, sowie im Umfeld der Brutplätze der Trauerseeschwalbe, auch Rastgebiete des Goldregenpfeifers),
- von hohen Grundwasserständen, kleinen offenen Wasserflächen, Blänken und Mulden und einer geringen Nutzungsintensität, v. a. in Verbindung mit Grünland (Rotschenkel und Kiebitz),
- von störungsarmen Brutbereichen zwischen dem 01.04. - 31.07.,
- von deckungsreichen Brutgewässern; von offenen Flachwasserbereichen mit üppiger Unterwasservegetation in den Brutgebieten und z.T. kurzrasigen Randbereichen zur Nahrungsaufnahme (Knäkente);
- von ausreichend hohen Wasserständen in den Brutgebieten (Knäkente und Trauerseeschwalbe),
- von pflanzenreichen, flachen Gewässern mit Büten, schwimmenden Pflanzenteppichen, als Nestunterlagen (Trauerseeschwalbe).

Arten der Seen, Teiche und Kleingewässer, wie Rohrdommel, Singschwan, Zwergsäger, Kolbenente

Erhaltung

- von großflächigen und wasserständigen Altschilfbeständen ohne oder mit nur gelegentlicher Schilfmahd; eines möglichst störungsfreien Umfeldes der Brutplätze im Zeitraum vom 01.03. bis 31.07.; hoher Grundwasserstände (Rohrdommel),
- geeigneter Rastgebiete in der offenen Landschaft wie Strandseen, Lagunen, Meeresbuchten, Überschwemmungsgebiete sowie Grünland- und Ackerflächen als Nahrungsflächen; von möglichst ungestörten Beziehungen insbesondere keine vertikalen Fremdstrukturen zwischen einzelnen Teilhabitaten wie Nahrungsgebieten und Schlafplätzen; der Störungsarmut in den Rast- und Überwinterungsgebieten (Singschwan),

- von geeigneten, störungsarmen Rast- und Überwinterungsgebieten insbesondere von flachen Meeresbuchten, Lagunen; von klaren, kleinfischreichen Gewässern als Nahrungshabitat (Zwergsäger),
- störungsarmer Strandseen mit reicher Verlandungs- und Ufervegetation und baumfreien, aber mit ausreichend hoher Vegetation bedeckten Inseln als Neststandort; von Sturm- und Lachmöwenkolonien; von ruhigen, pflanzenreichen Flachwasserbuchten als wichtigstem Nahrungshabitat; eines ausreichend hohen und während der Brutzeit weitgehend konstanten Wasserstandes; der Wasserqualität und damit der Vorkommen von Laichkräutern und Armleuchteralgen als wesentlicher Nahrungsgrundlage (Kolbenente).

Arten der (Land-)Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstauden, wie Schilfrohrsänger , Rohrweihe, Tüpfelsumpfhuhn

Erhaltung

- von Schilfröhricht nasser Standorte in strukturell vielfältigem Umfeld mit Hochstaudenriedern, einzelnen Weidenbüschen und extensiv genutztem Grünland; lückiger Schilfbestände mit langen Grenzlinien und mit z.T. geringer Halmdichte, eines ausreichend hohen Wasserstandes (Schilfrohrsänger),
- von naturnahen Bruthabitaten wie Röhrichten und Verlandungszonen in Niederungen sowie an Teichen und Strandseen; von Verlandungszonen, Kleingewässern, extensiv genutztem Feuchtgrünland u. ä. als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze (Rohrweihe),
- von Feuchtgebieten, die Nassflächen mit niedrigem Wasserstand und dichter Vegetation aufweisen, z.B. Verlandungsgesellschaften, Röhrichte, Großseggenrieder, Nasswiesen sowie eines über die Brutzeit konstanten, ausreichend hohen Wasserstandes (Tüpfelsumpfhuhn),
- einer extensiven Nutzung von Grünlandstandorten.

Arten der Laub-, Misch und Bruchwälder, wie Seeadler

Erhaltung

- von störungsarmen Altholzbeständen,
- von fischreichen Gewässern und vogelreichen Feuchtgebieten,
- geeigneter Horstbäume, insbesondere alter, starkastiger Eichen und Buchen,
- eines möglichst störungsfreien Horstumfeldes zwischen dem 15.02. und 31.08.

6.2 Übersicht über das FFH – Gebiet „Küstenlandschaft Nordseite der Wagrischen Halbinsel“ DE-1631-393

Das FFH – Gebiet „Küstenlandschaft Nordseite der Wagrischen Halbinsel“ hat eine Größe von 350 ha. Es umfasst einen Küstenabschnitt der Wagrischen Halbinsel zwischen Johannistal und Großenbrode. Hierzu gehören die Steilküste bei Johannistal östlich von Putlos, die Eichholzniederung, der Steinwarder Strand, der Graswarder bei Heiligenhafen sowie die Strandseen nördlich von Großenbrode. Einige Flächen im Bereich der Steilküste Johannistal und der Eichholzniederung sind im Besitz der Stiftung Naturschutz. Im Steilküstenabschnitt (1230) bei Johannistal treten bis zu 20 m hohe Kliffs auf stark kalkhaltigem Untergrund auf. Sowohl in der Eichholzniederung als auch nördlich von Großenbrode ist eine Strandseelandschaft (1150) ausgebildet. Das NSG Graswarder ist durch ausgedehnte Strandwallflächen und Nehrungshaken mit vielfältiger Vegetation gekennzeichnet. In den Strandwall- und Dünenbereichen sind Salzwiesen (1330), Salzröhrichte und der prioritäre Lebensraumtyp Lagunen (1150) enthalten. Im Übergang zur Ostsee treten Spülsäume (1210), bewachsene Kiesstrände (1220), Primärdünen (2110), Weißdünen (2120) sowie der prioritäre Lebensraumtyp der Graudünen (2130) in typischer Abfolge auf. Salzwiesen treten gehäuft in der Eichholzniederung bei Heiligenhafen und im Naturschutzgebiet Graswarder auf. Kleinflächig tritt auch Quellerwatt (1310) im Gebiet hinzu. Das gesamte Gebiet ist ausgesprochen vielfältig und repräsentiert auf kleinem Raum große und gut ausgeprägte Teile der schleswig-holsteinischen Ostseeküstenlebensräume. Teilbereiche, hier ist insbesondere das Naturschutzgebiet Graswarder zu nennen, haben eine besonders hohe Bedeutung als Brut- und Rastgebiet vor allem für Küstenvögel. Im Gebiet leben außerdem Zauneidechsen und die seltene Rotbauchunke. Das übergreifende Schutzziel ist die Erhaltung der abwechslungsreichen Küstenlandschaft. Insbesondere sollen die artenreiche Steilküste bei Johannistal, die Strandseeniederungen mit ihrer typischen Abfolge von Lebensraumtypen der Eichholzniederung sowie die für Schleswig-Holstein einzigartige Strandwallfläche des Graswarders erhalten werden.

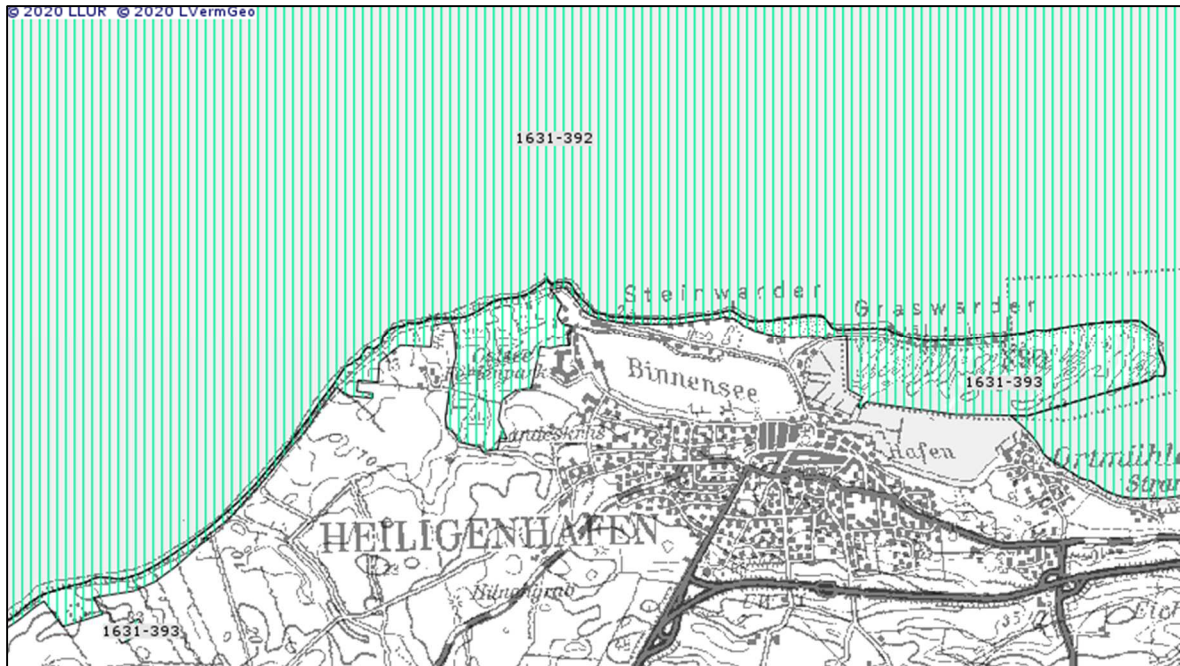


Abbildung 5: Übersicht über das FFH-Gebiet „Küstenlandschaft Nordseite der Wagrischen Halbinsel“ DE 1631-393 mit nördlich angrenzendem „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“ 1631-392 (aus <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php?aid=875>, 19.05.2020)

6.2.1 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet DE 1629-393 „Küstenlandschaft Nordseite der Wagrischen Halbinsel“ sind von der Landesregierung Schleswig-Holstein festgelegt und im Internet veröffentlicht (INTERNETDATEN 2020).

6.2.1.1 Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung folgender Lebensraumtypen des Anhang I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

von besondere Bedeutung: (*: prioritäre Lebensraumtypen)

- 1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt
- 1150* Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)
- 1210 Einjährige Spülsäume
- 1220 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände
- 1230 Ostsee-Fels- und –Steilküsten mit Vegetation

- 1310 Pioniervegetation mit *Salicornia* und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)
- 1330 Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*)
- 2110 Primärdünen
- 2120 Weißdünen mit Strandhafer (*Ammophila arenaria*)
- 2130* Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)
- 2160 Dünen mit *Hippophaë rhamnoides*
- 2180 Bewaldete Dünen der kontinentalen Region
- 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)

von Bedeutung:

- 1188 Rotbauchunke (*Bombina bombina*)
- 1830 Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)

6.2.1.2 Übergreifende Ziele

Erhaltung der abwechslungsreichen Küstenlandschaft der Ostsee mit artenreicher Steilküste bei Johannistal, der Strandseeniederungen mit typischen Abfolgen von Lebensraumtypen der Eichholzniederung sowie der für Schleswig-Holstein einzigartige Strandwallfächer des Graswarders.

Für die Lebensraumtypen 1310, 1330, 2110, 2120, 2130* und 2180 soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

6.2.1.3 Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 6.2.1.1 genannten Lebensraumtypen und Art. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt

Erhaltung

- der weitgehend natürlichen Morphodynamik des Bodens,

- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Verhältnisse und Prozesse.

1150* Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung

- vom Meer beeinflusster ausdauernd oder zeitweise vorhandener Gewässer und deren Verbindungen zur Ostsee,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerverhältnisse und Prozesse und der hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer,
- der prägenden Sediment-, Strömungs- und Wellenverhältnisse im Küstenbereich sowie der durch diese bewirkten Morphodynamik,
- weitgehend störungsfreier Küstenabschnitte.
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen v.a. der ökologischen Wechselwirkungen mit amphibischen Kontaktlebensräumen wie Salzwiesen, Stränden, Röhrichten, Pioniergesellschaften und Mündungsbereichen.

1210 Einjährige Spülsäume

1220 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände

1230 Ostsee-Fels- und –Steilküsten mit Vegetation

Erhaltung

- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.
- der weitgehend natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich (1210 und 1220) und der weitgehend natürlichen Wellenverhältnisse vor den Steilküsten (1230),
- der natürlichen Überflutungen (1210 und 1220),
- der weitgehend natürlichen Dynamik an Küstenabschnitten mit Spülsäumen (1210) bzw. ungestörter Kies- und Geröllstrände und Strandwalllandschaften (1220),
- der ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession) (1220),
- unbeeinträchtigter Vegetationsdecken (1220),
- der biotopprägenden Dynamik der Fels- und Steilküsten mit den lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen (1230),
- der unbebauten und unbefestigten Bereiche ober- und unterhalb der Steilküsten zur Sicherung der natürlichen Erosion und Entwicklung (1230).

1310 Pioniervegetation mit *Salicornia* und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt),

1330 Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*)

Erhaltung

-
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Verhältnisse und Prozesse,
- weitgehend natürlicher Morphodynamik des Bodens und der Bodenstruktur
- der natürlichen Vorkommen der Quellerarten (1310),
- der Salzwiesen mit charakteristisch ausgebildeter Vegetation und ihrer ungestörten Vegetationsfolgen (Sukzession) (1330).

2110 Primärdünen

2120 Weißdünen mit Strandhafer (*Ammophila arenaria*)

2130* Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)

2160 Dünen mit *Hippophaë rhamnoides*

Erhaltung

Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung (2110, 2120, 2130*)

- der natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich mit frisch angeschwemmten Sänden,
- vorgelagerter, unbefestigter Sandflächen zur Sicherung der Sandzufuhr,
- der natürlichen Sanddynamik und Dünenbildungsprozesse,
- der ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession),
- der Vegetationsbestände ohne Bodenverletzungen,
- der natürlichen Bodenentwicklung und der natürlichen Wasserstände,
- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen bzw. eingestreuten Sonderstrukturen wie z.B. Abbruchkanten, Feuchtstellen, Sandflächen, Silbergrasfluren, Sandmagerrasen oder Heideflächen,

2180 Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region

Erhaltung und ggf. Wiederherstellung

- der natürlichen Bodenentwicklung und der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse,

- der natürlichen Dünenbildungsprozesse,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der Feuchtstellen,
- von Dünen, Dünentälern und Sandflächen zwischen den Dünen mit natürlichem oder naturnahem Laubwald,
- zusammenhängender Bestände einschließlich der Gebüschstadien.

6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)

Erhaltung

- der offenen und teilweise verbuschenden Kalktrockenrasen, insbesondere der Vorkommen mit Orchideennachweisen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, v.a. der pedologischen und trophischen Verhältnisse, der für Orchideen wichtigen Standortverhältnisse,
- der bestandserhaltenden Pflege bzw. Nutzungsformen,
- von Mosaikkomplexen mit anderen charakteristischen Lebensräumen, der Kontaktgesellschaften und der eingestreuten Sonderstandorte wie anderen mageren Rasengesellschaften, Offenbodenstellen, Bereiche mit geringer Verbuschung, Säume, Staudenfluren.

6.2.1.4 Ziele für die Art von Bedeutung

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 6.2.1.1 genannten Arten. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1188 Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Erhaltung

- eines Mosaiks verschiedener Stillgewässertypen in enger räumlicher Nachbarschaft,
- von flachen und stark besonnten Reproduktionsgewässern ohne Fischbesatz in Offenlandbereichen,
- einer hohen Wasserqualität in den Reproduktionsgewässern,
- von Nahrungshabitaten, insbesondere Feuchtbrachen und Stillgewässer fortgeschrittener Sukzessionsstadien,
- von geeigneten Winterquartieren im Umfeld der Reproduktionsgewässer, insbesondere strukturreiche Gehölzlebensräume u. ä.,

- geeigneter Sommerlebensräume wie extensiv genutztem Grünland, Brachflächen, Gehölzen u. ä.,
- von durchgängigen Wanderkorridoren zwischen Teillebensräumen,
- bestehender Populationen.

1830 Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)

Erhaltung

- von nassen und basenreichen Sümpfen, insbesondere Kalksümpfe und –moore, Pfeifengraswiesen und Verlandungszonen an Gewässern, mit Vorkommen der Art,
- der lichten Struktur der Bestände,
- von nährstoffarmen Standortverhältnissen,
- von möglichst gleichmäßig hohen Grundwasserständen,
- bestehender Populationen.

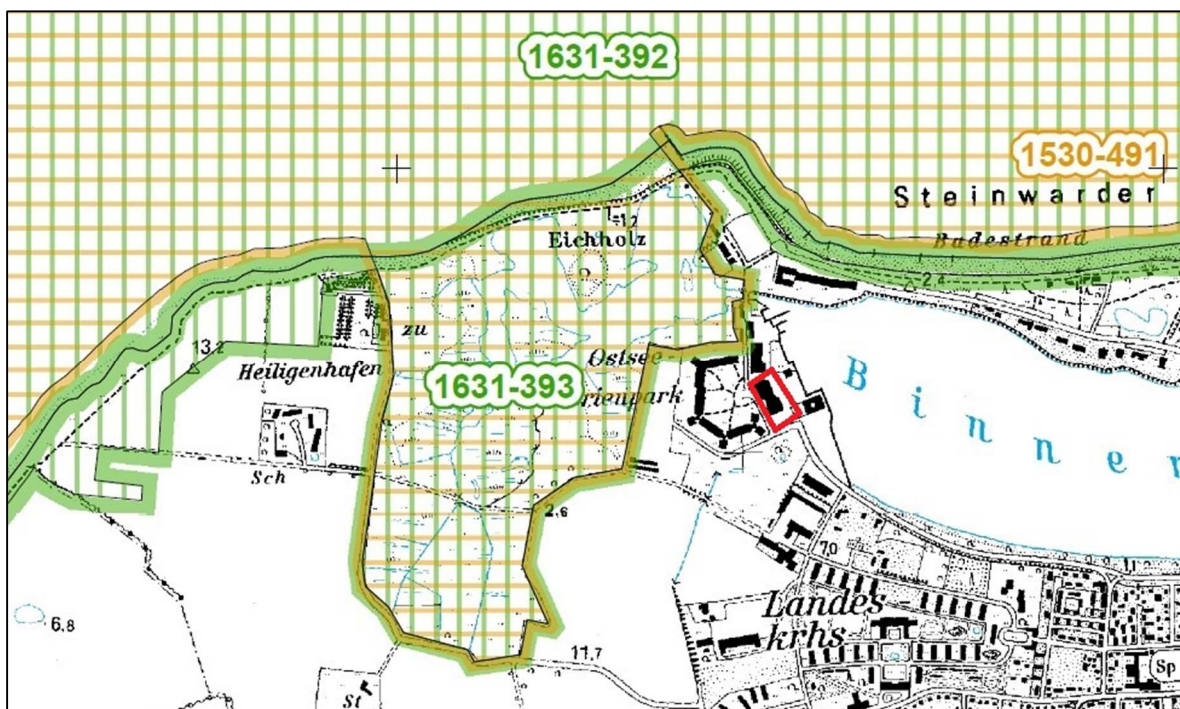


Abbildung 6: Benachbarung der Natura 2000 – Gebiete. Bereich des P-Planes rot markiert (aus INTERNETDATEN 19.05.2020)

6.3 Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000 – Gebieten

Das Vogelschutzgebiet steht im Hinblick auf das Schutzziel „Meeresvögel“ in Beziehung zu den anderen Meeresschutzgebieten der Ostsee. Zusammen mit ihnen

bildet es einen wichtigen Überwinterungsraum für nordische und mitteleuropäische Meeresenten und Taucher.

Im Westen grenzt an das hier betrachtete FFH-Gebiet „Küstenlandschaft Nordseite der Wagrigen Halbinsel“ das FFH-Gebiet „Putlos“ (DE 1631-391). Der ehemalige Truppenübungsplatz beinhaltet zahlreiche Lebensraumtypen, die auch im Gebiet „Küstenlandschaft Nordseite der Wagrigen Halbinsel“ vorkommen außerdem ist er von besonderer Bedeutung für die Rotbauchunke (1188).

Im Norden grenzt das Meeresschutzgebiet „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“ 1631-392 an. Hier besteht Kontakt mit den marinen Lebensräumen 1110 und 1140.

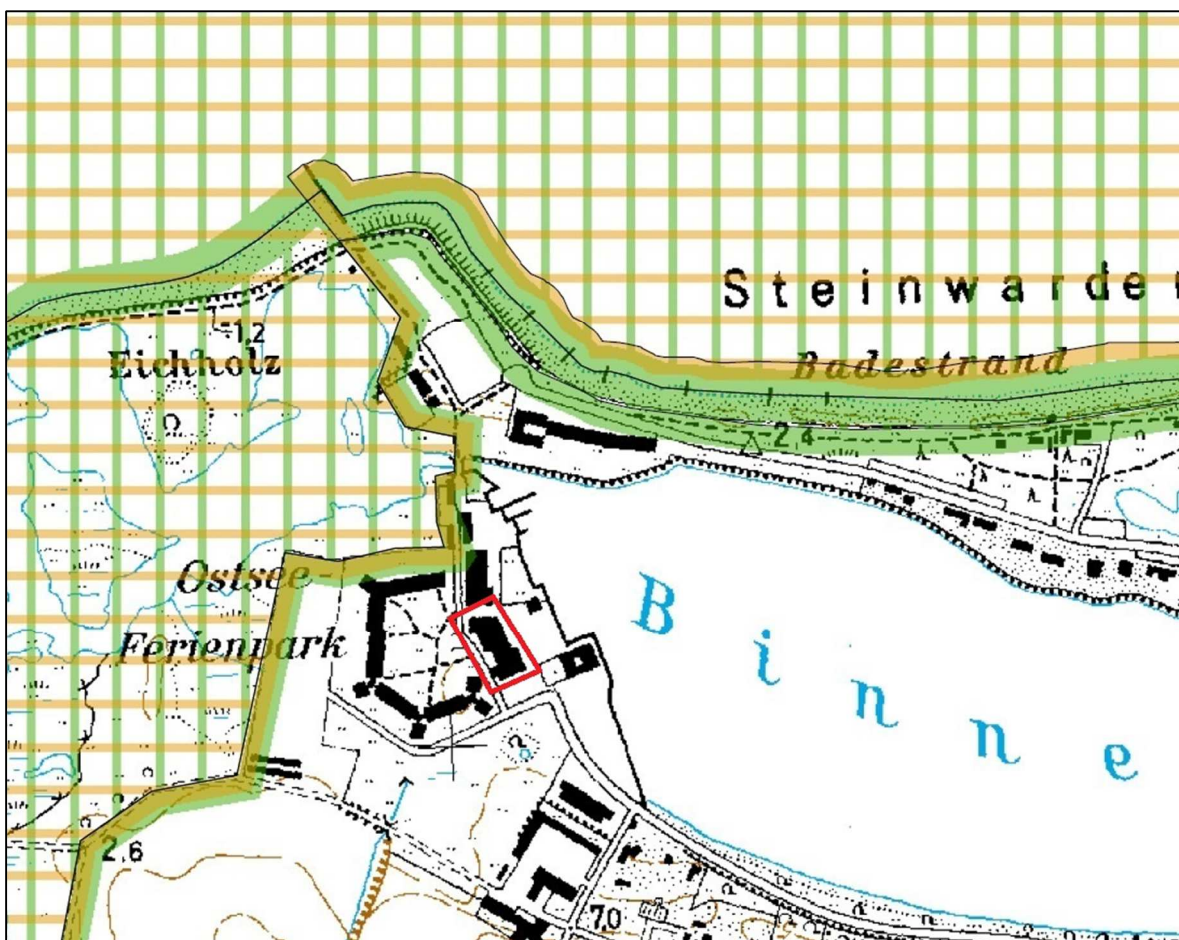


Abbildung 7: Enge Umgebung des B-Planes (rotes Rechteck)

7 Beschreibung der detailliert zu betrachtenden Teile der NATURA 2000 Gebiete

Wirkungen des Vorhabens über den Bereich der Eichholzniederung hinaus in den Ostseebereich sind nicht zu erwarten. Relevante Wirkungen des Vorhabens können nur auf dieses Teilgebiet ausgehen.

Im Folgenden werden daher nur der angrenzende Teil „Eichholzniederung“ des EG - Vogelschutzgebietes und des FFH-Gebietes detaillierter betrachtet.

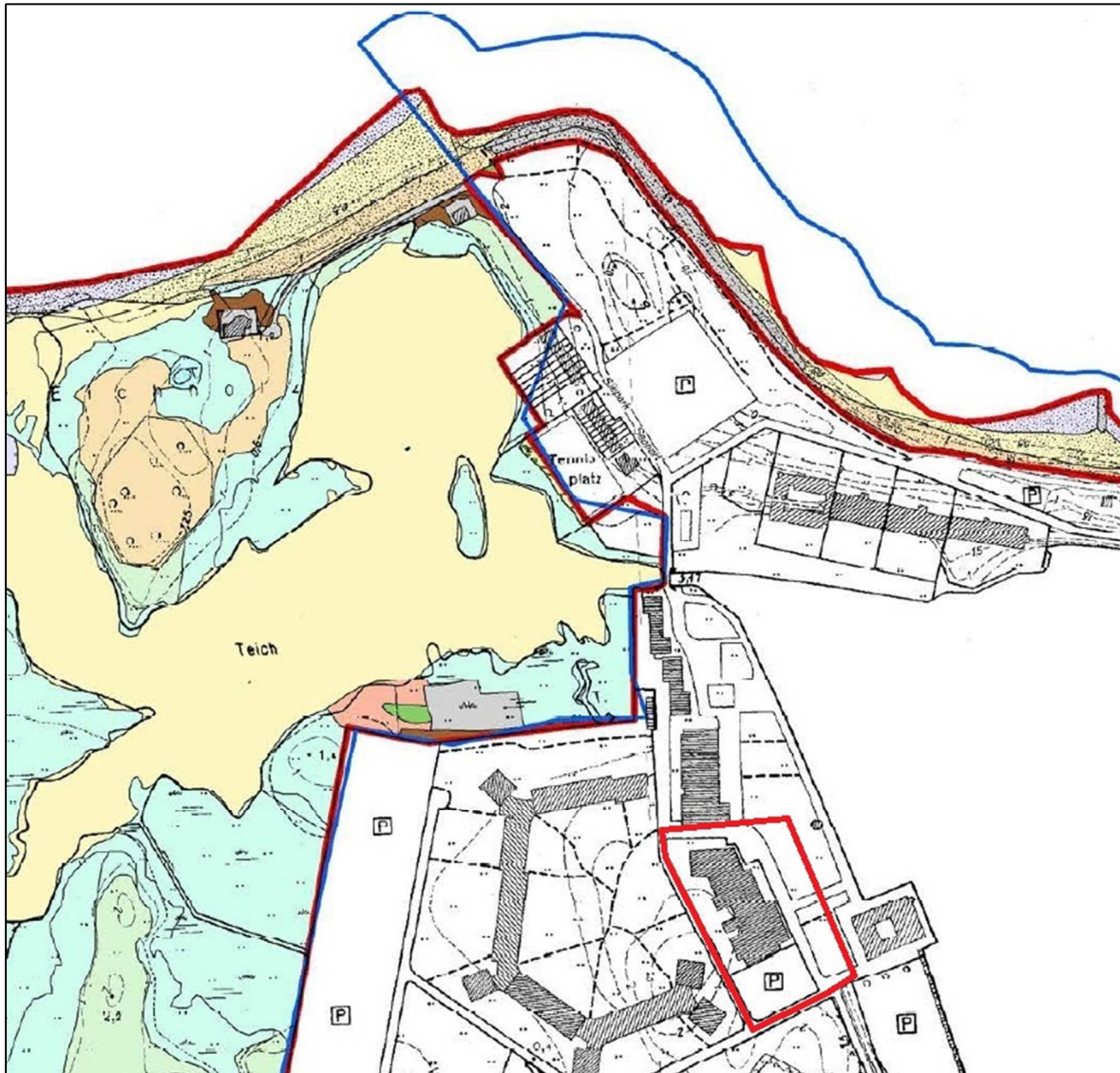


Abbildung 8: Biotoptypen in der Nähe des Vorhabens. Neben Salzwiesen und Röhrichten der Ostsee (blaugrün) kein weiterer Biotoptyp von Bedeutung, nur halbruderaler Staudenflur (rötlich) und Gebüsch (grün) (aus INTERNETDATEN, 19.05.2020). Der Bereich des B-Planes ist rot umrandet.

Die Eichholzniederung umfasst eine vom direkten Einfluss der Ostsee durch einen Strandwall abgeriegelte Ostseelagune mit angrenzendem Salzgrün-land und Brachwasserröhrichten sowie einer flachen Insel. Die Lagune wird über einen niedrigen Schwemmfächer unregelmäßig bei Hochwasser vom Salzwasser der Ostsee geflutet. Zwei kleine Bäche führen aus dem landwirtschaftlich geprägten Hinterland Süßwasser zu, sodass die Salzverhältnisse in der Lagune und im Salzgrün-land kleinräumig stark wechseln können. Der im Zentrum der Eichholzniederung gelegene Strandsee weist eine ausgeprägte Brackwasserzonierung auf. Das Gebiet wird durch einen niedrigen Damm mit Fußweg in eine Nord- und eine Südhälfte getrennt. Der Austausch von Salz- und Süßwasser ist durch zwei Rohre durch den Damm möglich aber deutlich erschwert. Die Niederungsflächen sind durch Zäune und Gräben parzelliert und unterliegen traditionell einer Grünlandnutzung durch Beweidung. Durch die Beweidung sind in den Niederungsbereichen an der Lagune großflächige Salzwiesen verschiedener Ausprägungen und brackwasserbeeinflusste Flutrasen entstanden. An den höher gelegenen Partien wird das Grünland gedüngt und intensiv genutzt, teils gibt es Bereiche mit arten-reichem mesophilen Grünland. Ungenutzte und einige tiefer gelegene Bereiche der Strandseeniederung werden von Brackwasser-Röhrichten bewachsen. Im nördlichen Bereich stockt auf einer Halbinsel ein durch starke Windschur geprägter Eichenwald.

Die von stark versiegelter Bebauung geprägte Fläche des B-Planes hat keine ökologische Beziehung zu diesem Gebiet

Die Eichholzniederung unterliegt einem Wasserregime, das nur noch teilweise natürlich ist. Ursprünglich gelangten die Hochwässer der Ostsee ungehindert in die Eichholzniederung und den Binnensee von Heiligenhafen.

Durch die Ertüchtigung der Hochwasserschutzeinrichtungen „Elefantenbrücke“ am westlichen Ende des Binnensees und der „Dammbrücke“ am östlichen Ende (2011) wird der Ein- und Ausstrom in die Niederung mit den Lagunen durch deren hydraulischen Querschnitte und Regelung stärker beeinflusst.

Die Niederungsflächen mit Salzgrünland in der Eichholzniederung werden zum Teil extensiv, zum Teil intensiv von Robustrindern beweidet. Teilflächen sind verbraucht und werden von Landröhrichten dominiert. Die Niederungsflächen werden durch Zäune, Gräben und einen Wanderweg parzelliert.

Der Strandbereich wird intensiv von Touristen genutzt. Eine Straße verläuft südlich und westlich an der Niederung vorbei und ist über einen Wededamm mit dem Feriencentrum von Heiligenhafen verbunden. Autoverkehr, Spaziergänger, teils mit Hunden, Reiter und Radfahrer führen zu lokalen Störungen.

Der Managementplan (INTERNET 19.05.2020) sieht keine Maßnahmen vor, die mit der Siedlungsinfrastruktur zusammenhängen. Es werden nur Hinweise zur Küstendynamik, Nährstoffeinträgen und Beweidung gegeben.

8 Beschreibung der Vorhabenswirkungen auf die Natura 2000 - Gebiete

Die bisher vorliegende Beschreibung des Vorhabens ist in Kap. 3 dargestellt. Hier werden die speziell auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes wirkenden Faktoren dargestellt.

8.1 Wirkfaktoren

Es lassen sich zwei unterschiedliche Wirkungsbereiche abgrenzen.

Im unmittelbaren Wirkungsbereich werden die Lebensräume direkt verändert, z.B. durch Überbauung. Dieser Bereich befindet sich vollständig außerhalb der Natura 2000 - Gebiete.

Im erweiterten Wirkungsbereich hingegen werden die Lebensräume nicht direkt durch die Baumaßnahmen verändert, sondern Auswirkungen der Bauvorhaben wirken sich aus dem unmittelbaren Wirkungsbereich über dessen Grenzen hinaus aus. Solche Auswirkungen könnten Schädigungen durch Lärm, Immissionen usw. sein.

Um die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen zu beurteilen, werden die potenziellen Wirkungen des Vorhabens bzw. die von diesen ausgehenden Beeinträchtigungen (der Erhaltungsziele) des Gebietes ermittelt. Hierzu werden die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen getrennt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen erfasst und nach Intensität, Reichweite und Dauer quantifiziert.

Maßgeblicher Beurteilungsmaßstab für die Zulässigkeit des Vorhabens sind die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Gebietes bzw. die Beeinträchtigungen oder Einschränkungen der Erhaltungsziele, die sich durch das Vorhaben ergeben.

Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen sind gegeben, wenn der Erhaltungszustand von maßgeblichen Bestandteilen des betreffenden Gebietes durch vorhabensbedingte Auswirkungen verschlechtert wird. Maßgebliche Bestandteile des Gebietes sind die Arten und Lebensräume, die in den Erhaltungszielen aufgeführt sind (Kap. 6.1.1 u. 6.2.1).

Da die Erhaltungsziele sich nicht nur auf die Erhaltung des bestehenden Zustandes beschränken, sondern auch die Entwicklung des Gebietes mit beinhalten, können Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen auch vorliegen, wenn absehbare günstige Entwicklungen innerhalb des Gebietes durch das Vorhaben verhindert werden oder wenn Entwicklungsmöglichkeiten vollständig unterbunden werden.

8.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingten Wirkfaktoren sind in der Regel Faktoren, die nicht von Dauer sind. Nach Beendigung der Bauzeit sind die meisten Wirkfaktoren beendet. Allerdings sind nicht alle möglichen Wirkfaktoren wieder reversibel. Bei den reversiblen Wirkfaktoren spielt es für die Stärke der Beeinträchtigung eine große Rolle, in welcher Jahreszeit sie auftreten.

Zu den baubedingten Wirkfaktoren gehören u. a. die für den Baubetrieb benötigten baulichen Anlagen wie Lagerflächen oder Baueinrichtungsflächen. Sie werden nach Beendigung der Bauzeit wieder entfernt. Durch diese baulichen Anlagen geht durch Wirkfaktoren wie Überbauung, Bodenverdichtung und Entfernung von Vegetation zumindest zeitweise Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren. Die Lage von Baueinrichtungsflächen ist noch nicht festgelegt. Sie werden jedoch entweder auf bereits genutztem Gelände der bestehenden Wege, Parkplätze oder Gebäudeflächen sein oder auf der Fläche des zukünftigen Neubaus eingerichtet. Die Flächeninanspruchnahme durch den Baubetrieb nimmt die anlagenbedingte Flächennutzung damit lediglich vorweg.

Die **Schadstoffbelastung** durch die Emissionen des Baubetriebes wird sich nach dem Stand der Technik im bei modernen Baumaschinen üblichen Rahmen halten und daher keine merklichen Veränderungen an der Vegetation oder der Gesundheit von Tieren im Umfeld der Baustellen hervorrufen.

Schadstoffeinträge durch Unfälle sind selbstverständlich nicht geplant und daher in ihrer Menge auch nicht abzuschätzen. Denkbar sind im Wesentlichen Treib-, Kühl- und Schmiermittelverluste der Baumaschinen. Die eventuell auftretenden Mengen wären nur vergleichsweise gering und könnten durch Rettungsmaßnahmen vermindert werden. Eine Beeinträchtigung der Natura 2000- Gebiete ist nicht zu erwarten, weshalb dieser Wirkfaktor in den folgenden Kapiteln nicht weiter behandelt wird.

Die **Lärmemissionen**, die durch den Baubetrieb entstehen können, können zum jetzigen Zeitpunkt nicht genau abgeschätzt werden. Sie werden sich wegen des benachbarten touristischen Betriebes in engen Grenzen halten.

Die baubedingten Lärmemissionen wirken sich nur im Bereich des aktuellen Vorhabens aus und reichen nicht in die Natura 2000 - Gebiete hinein.

Spezielle **Scheuchwirkungen** des Baubetriebs sind nicht zu erwarten, da die Baumaßnahmen in einem Bereich stattfinden, der keine Wirkung auf die Wasserflächen und Ufer hat.

8.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Bei den anlagebedingten Projektwirkungen handelt es sich überwiegend um dauerhafte und bleibende Wirkungen, die im Zusammenhang mit den baulichen Anlagen stehen. Von diesen Anlagen gehen dauerhafte und neue Flächeninanspruchnahmen und eventuelle Trennwirkungen sowie visuelle Wirkungen auf das Umfeld aus. Im Einzelnen werden die folgenden anlagebedingten Wirkfaktoren unterschieden:

- Flächeninanspruchnahmen durch Versiegelung und Überbauung
- Trennwirkungen und Zerschneidungen von Lebensraumbeziehungen
- Visuelle Wirkungen durch Hochbauwerke.

8.1.2.1 Flächeninanspruchnahmen durch Versiegelung und Überbauung

Durch das Vorhaben werden nur Flächen überbaut, die bereits intensiv als versiegelte Siedlungsflächen genutzt werden.

Die betroffenen Flächen bieten den Erhaltungszielarten des Vogelschutzgebietes (Kap. 6.1.1.1) und den Lebensräumen und Arten des FFH-Gebietes (Kap. 6.2.1.1) keinen relevanten Lebensraum und haben bereits heute keine Bedeutung für die Erhaltungsziele der Natura 2000 – Gebiete, so dass hier keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Flächenverlust auftreten.

8.1.2.2 Trennwirkungen und Zerschneidungen

Unter Trennwirkungen sind räumliche Behinderungen von Austauschbeziehungen und damit ggf. auch Isolationswirkungen zu verstehen. Diese Behinderungen können sich u. a. auf die Bewegungsmöglichkeiten von Tieren oder Pflanzen, aber auch auf die Behinderung stofflicher Austauschprozesse von Luft und Wasser erstrecken, und damit auf vielfältige Weise auf unterschiedliche Schutzgutfunktionen einwirken.

Die von Bebauung betroffenen Flächen haben keine Bedeutung für Verbindungs- und Austauschbeziehungen von Organismen der Natura 2000 – Gebiete. Die neuen Gebäude entfalten deshalb keine neuen, relevanten Trennwirkungen.

8.1.2.3 Visuelle Wirkungen durch Hochbauwerke

Der B-Plan ermöglicht zukünftig höhere Gebäude. Zu überprüfen wäre, ob damit Flugstrecken von Vögeln des Vogelschutzgebietes blockiert werden.

Ein denkbare Flugstrecke von Vögeln aus den Wasserflächen der Eichholz-Niederung in den Binnensee (außerhalb des Vogelschutzgebietes) verläuft über den bestehenden Gebäudekomplex und ein bis zu 16 Geschosse hohes Apparte-

menthaus, das ebenfalls überwunden werden muss (siehe Abbildung 9). Das neu geplante Gebäude bleibt unterhalb dieser Abmessungen und stellt somit kein neues Hindernis in diesem Bereich dar. Die Wechselmöglichkeiten von Wasservögeln zwischen Binnensee und Eichholz-Lagune werden nicht beeinträchtigt.

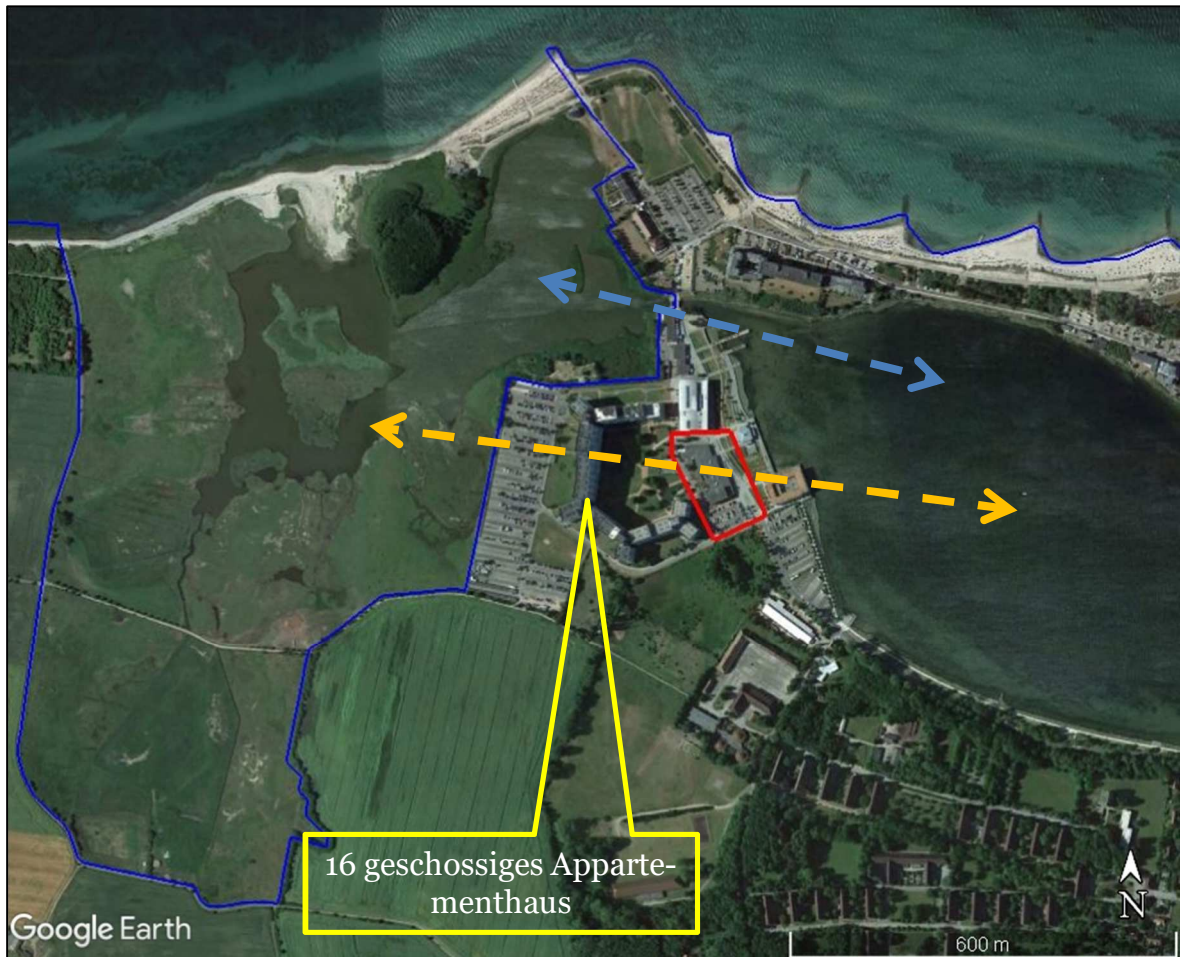


Abbildung 9: Lage der möglichen Flugstrecken von Wasservögeln, die vom Binnensee in die Eichholz-Lagune wechseln im Luftbild aus Google-Earth™. Blau markiert = einfachste Flugverbindung über die niedrigste und kürzeste Landstrecke. Orange markiert = Flugverbindung über das B-Plan-Gebiet (rot umrandet). Dunkelblaue Linien markieren die Grenze des EG-Vogelschutzgebietes.

8.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Neue betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens würden durch eine Änderung in der Nutzung des neuen Zentrums entstehen. Es ist nicht beabsichtigt, die Nutzung des Tourismuskomplexes wesentlich zu verändern. Es ist eine im Vergleich

zur Gesamtbettenzahl geringfügige Erhöhung der Zahl von Feriengästen möglich. Eine Saisonverlängerung ist nicht zu erwarten, denn es bestehen bereits ganzjährig genutzte Ferienwohnungen.

Der Ferienparkbetrieb verursacht keinen speziellen Lärm, der für Wasservögel im Vogelschutzgebiet relevant wäre. Durch Lage in unmittelbare Nähe zu weiteren Übernachtungsstätten sind ohnehin alle stark lärmenden Nutzungen zum Schutze der Urlauber ausgeschlossen. Das gilt ebenso für Lichtemissionen.

Eine zusätzliche Beleuchtung der FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet ist nicht zu erwarten.

8.1.3.1 Störwirkungen durch das Verhalten der Besucher auf Wasservögel

Störwirkungen auf Vögel können durch Wassersportbetrieb, insbesondere Surfen und Kiten, hervorgerufen werden. Der Surf- und Kitebetrieb konzentriert sich jedoch auf Strandabschnitte, die vom hier zu betrachtenden Bereich weit entfernt liegen. Das gilt ebenso für den übrigen Wassersport- und Tauchbetrieb. Eine graduelle Zunahme der Übernachtungen im Tourismuskomplex führt nur zu sehr geringen, theoretischen Zunahmen der Wassersportaktivität an den Wassersportorten der Umgebung. Zudem ist diese Erhöhung im Winterhalbjahr wirkungslos, da in dieser Zeit die bestehende Beherbergungskapazität bereits heute nicht ausgenutzt wird. Außerdem wird nur ein geringer Anteil der Ferienparkgäste auch Surfen. Veränderungen von Surfer-Anzahlen sind damit nicht allein von der Zahl Ferienhausplätzen abhängig, sondern von anderen Faktoren, z.B. Mode, Marketing usw. Die geringe Steigerung der Kapazität an Übernachtungsmöglichkeiten um wenige Prozent in der Hauptsaison ist nicht so signifikant, dass daraus eine neue, erheblich gesteigerte Störungsquantität und -qualität zu erwarten ist. Einer solchen graduellen Steigerung der Menschenanzahl mit unspezifischen Wirkungen (Zunahme der allgemeinen Störungen) können keine relevanten Wirkungen auf die Vogelwelt des Vogelschutzgebietes wissenschaftlich begründet zugeordnet werden. Grundsätzlich ist anzumerken, dass das Ausmaß und die Schwere der Störungen von Wildtieren nicht von der Anzahl der jeweils anwesenden Personen abhängt, sondern von der Größe der gestörten Fläche und dem Zeitraum, in dem die Störung auftritt. Das gilt sowohl quantitativ (Ausdehnung der gestörten Fläche bzw. Dauer des gestörten Zeitraumes für die Populationen) als auch qualitativ (Bedeutung der gestörten Fläche bzw. des gestörten Zeitraumes für die Populationen). Erst wenn durch die vermehrte Besucherzahl eine Ausdehnung der Störzeiten und/oder der gestörten Fläche erfolgt, kommt es zu zusätzlichen Störungen von Vögeln und anderen Tieren. Das wäre der Fall, wenn durch den B-Plan nicht nur einfach mehr Besucher aufträten, sondern diese Besucher auch zusätzliche Flächen und/oder Tageszeiten nutzen würden. Es ist demnach nicht die bloße Anzahl der Wassersportler von Bedeutung, sondern die Zeit, in der sich überhaupt

Wassersportler betätigen. Der erste Surfer stört eine gewisse Wasserfläche und die weiterhin dazu kommenden stören dann in geringerem Maße zusätzlich bis (relativ schnell) ein Stand erreicht wird, in dem zusätzliche Sportler keine weitere Störung verursachen. Änderungen des Verhaltens der Wassersportler im Umfeld der Eichholz-Lagune oder des Strandes aufgrund der Regelungen des B-Planes sind nicht zu erwarten. Damit ist auch keine Wirkung auf die Wasservögel des EG-Vogelschutzgebietes zu erwarten.

8.1.3.2 Störwirkungen durch das Verhalten der Besucher auf die Lebensräume des FFH-Gebietes

Eine Zunahme der Übernachtungskapazität kann die Zahl der Besucher in der Hauptsaison erhöhen. Diese Besucher werden zum Teil den Strandbereich in der Nähe aufsuchen. Hauptzugang sind dafür Wege, die durch das Dünengelände zum Strand führen.

Im MANAGEMENTPLAN (INTERNETDATEN 19.05.2020) wird ausgeführt, dass die Gefährdungen der maßgeblichen Lebensraumtypen insbesondere im Nährstoffeintrag, der mangelhaften Beweidung und dem Verlust der Küstendynamik liegen. Die intensive Erholungsnutzung wird erwähnt, jedoch werden keine Vorschläge zur Verminderung gemacht. Durch die geringe Zunahme der Besucherzahlen durch den B-Plan kann eine geringe Zunahme der Trittbelastung des Strandes und damit eine geringe, zusätzliche Beeinträchtigung erwartet werden. Betroffen ist das für die Uferbiotope genannte Ziel der ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession) und unbeeinträchtigter Vegetationsdecken (Kap. 6.2.1.3).

Die derzeit gültigen Maßnahmen zur Touristenlenkung (Zäune) können die Zunahme der Besucherzahlen kompensieren.

8.1.4 Zusammenfassender Überblick über die Wirkungen des Vorhabens

In der folgenden Tabelle 2 sind die in den obigen Kapiteln behandelten Wirkungen des Vorhabens auf die Vogelwelt des Vogelschutzgebietes und die Erhaltungsziel-Lebensräume und -arten des FFH-Schutzgebietes in einer Übersichtstabelle dargestellt.

Tabelle 2: Überblick über die Wirkungen des Vorhabens auf die Vögel und Lebensraumtypen der Natura 2000 - Gebiete

Kategorie	Wirkfaktor	Wirkung
Baubedingt	Schadstoffe, Lärm	Keine Wirkung (Kap. 8.1.1)
	Scheuchwirkung	Keine Wirkung in das Vogelschutzgebiet o-

Kategorie	Wirkfaktor	Wirkung
		der FFH-Gebiet (Kap. 8.1.1)
Anlagebe- dingt	Flächeninan- spruchnahme	Keine für die Natura 2000 – Gebiete rele- vante Flächeninanspruchnahme (Kap. 8.1.2.1)
	Trennwirkung, Zerschneidungen	Keine zusätzliche Wirkung (Kap. 8.1.2.2)
	Visuelle Wirkun- gen	Keine zusätzlichen Wirkungen (Kap. 8.1.2.3)
Betriebsbe- dingt	Lärm	Keine Steigerung (Kap. 8.1.3)
	Lichtemissionen	Beleuchtung des Geländes bleibt im Rahmen dessen, was bereits vorhanden ist (8.1.3)
	Störwirkungen auf rastende Wasser- vögel	Sehr geringe theoretische Erhöhung der Zahl der Wassersportler. Keine wirksame Kapazitätserhöhung im Winterhalbjahr, da bereits bestehende Kapazität bei weitem nicht ausgenutzt wird. Keine wissenschaft- lich begründbare signifikante Zunahme von Störungen auf den Wasserflächen (Kap. 8.1.3.1)
	Trittschäden an Vegetation	Geringe Zunahme der Gefahr von Vertritt durch touristischen Betrieb (Kap. 8.1.3.2). Aufgrund wirksamer Maßnahmen zur Besu- cherlenkung (Zäune) keine Veränderung des Erhaltungszustandes zu erwarten.

9 Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen

9.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

Nach § 34 BNatSchG (Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie) müssen Pläne und Projekte auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes überprüft werden. Es geht darum, dass das Gebiet als solches mit der Gesamtheit seiner Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt wird. In Kapitel 8.1 wurden schon die möglichen Wirkfaktoren durch das Vorhaben abgeleitet. Die zu schützenden Objekte oder Zustände sind in den Erhaltungszielen aufgeführt. Die Erhaltungsziele für das Euro-

päische Vogelschutzgebiet sind in Kapitel 6.1.1.1 aufgeführt, für das FFH-Gebiet in Kapitel 6.2.1.1.

Die Beeinträchtigungen werden in der FFH-Verträglichkeitsstudie an dem Einfluss auf die formulierten Erhaltungsziele und die zu erhaltenden Bestände der jeweiligen Arten bzw. Lebensräume im Schutzgebiet gemessen. Die Darstellung der Schwere der Beeinträchtigung hat diese Erhaltungsziele zum Maßstab. Zunächst wird im ersten Schritt eine Beschreibung der Beeinträchtigungen und damit des Konfliktes gegeben, die für sich genommen noch keine Wertung darstellt. Nachfolgend wird im zweiten Schritt eine Bewertung vorgenommen, indem die Beeinträchtigungen als erheblich oder nicht erheblich eingestuft werden.

9.1.1 Methode der Konfliktbeschreibung

Es werden die Auswirkungen der Vorgaben des Bebauungsplanes auf die einzelnen Erhaltungsziele betrachtet. Danach erfolgt eine Zusammenschau. Die Konfliktbeschreibung erfolgt anhand einer fünfstufigen Skala, die den Grad der Beeinträchtigung wiedergibt. Der Grad der Beeinträchtigung wird an den voraussichtlichen Veränderungen der Bestände der jeweiligen Arten abgeschätzt. Maßstab sind die in Art 1, Abs. e und i der FFH-Richtlinie aufgeführten Kriterien für günstige Erhaltungszustände (Populationsdynamik, Verbreitungsgebiet, Größe und Qualität des Lebensraumes, Wiederherstellbarkeit).

9.1.1.1 keine Beeinträchtigung

Keine Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Wirkprozesse nicht relevant sind (grundsätzlich von ihrer Art her oder wegen sehr geringem Ausmaß) oder es zu einer Förderung der Arten bzw. Lebensräume kommt. Struktur, Funktion und Wiederherstellungsmöglichkeit der Lebensräume werden nicht dauerhaft verändert.

9.1.1.2 geringer Beeinträchtigungsgrad (geringe Beeinträchtigung)

Die Eingriffe lösen nur geringe, Strukturen, Funktionen und Wiederherstellungsmöglichkeiten kaum verändernde Beeinträchtigungen aus. Die Lebensräume von Arten der Erhaltungsziele werden in ihrer Ausdehnung und Ausprägung nicht verkleinert oder verschlechtert. Die Populationen von Arten der Erhaltungsziele bleiben stabil oder schwanken wie bisher im natürlichen Umfang.

9.1.1.3 mittlerer Beeinträchtigungsgrad (mittlere Beeinträchtigung)

Die Lebensräume von Arten der Erhaltungsziele oder die Lebensräume des Anhangs II werden in ihrer Ausdehnung und Ausprägung nur geringfügig verändert, so dass sie ihre Funktion weiterhin in vollem Umfang erfüllen können. Im Falle von Arten bedeutet es, dass Mindestflächengrößen oder Mindestqualitäten nicht so stark vermindert werden, dass es zu Populationsrückgängen von Arten der Erhal-

tungsziele im Gebiet kommt. Punktuell bis lokal wirkende Störungen führen zur Verdrängung einzelner Individuen oder kleiner Gruppen aus Teilbereichen des Schutzgebietes, die jedoch Ausweichmöglichkeiten haben, so dass der Gesamtbestand oder die Fläche im Schutzgebiet stabil bleibt. Im Falle von Lebensraumtypen bedeutet das, dass ihre Ausdehnung erhalten bleibt, lediglich geringe lokale Qualitätseinschränkungen entstehen.

9.1.1.4 hoher Beeinträchtigungsgrad (starke Beeinträchtigung²)

Die Eingriffe erreichen ein solches Ausmaß, dass größere Teile der Lebensräume von Erhaltungsziel-Arten verloren gehen oder in ihrer Ausprägung stark verändert werden, so dass die ökologischen Funktionen des Gebietes in Bezug auf die Erhaltung der Schutzziele eingeschränkt werden. Durch Störung oder Veränderung kommt es zur Reduzierung der Populationen oder Verkleinerung der Fläche von Lebensräumen, doch kann ihr größter Teil weiterhin im Gebiet existieren.

9.1.1.5 sehr hoher Beeinträchtigungsgrad (sehr starke Beeinträchtigung)

Durch die Eingriffe kommt es zu einem vollständigen Verlust oder es gehen wesentliche Teile der Lebensräume von Erhaltungsziel-Arten verloren bzw. werden in ihrer Ausprägung so stark verändert, dass die ökologischen Funktionen des Gebietes in Bezug auf die Erhaltung der Schutzziele nachhaltig negativ verändert werden. Die Störungen führen zur Verdrängung des überwiegenden Teils der Tiere oder Pflanzen. Leicht wieder herstellbare Lebensräume werden beinahe vollständig beseitigt.

9.1.2 Abschätzungsmethode der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen

Nach § 34 BNatSchG muss das Vorhaben auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000 Gebietes überprüft werden. Es geht nach Art. 6 (3) der FFH - Richtlinie darum, dass das „Gebiet als solches“ mit der Gesamtheit seiner Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt wird. Im Bundes- und Landesnaturschutzgesetz wird eine Beeinträchtigung des „Gebietes als solches“ mit „erheblich“ bezeichnet. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass der Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist er unzulässig. Eine Bewertung der Beeinträchtigungen im Hinblick auf ihre Erheblichkeit für die Erhaltungsziele ist daher nötig.

² Im folgenden Text wird aus sprachlichen Gründen ein „hoher“ Beeinträchtigungsgrad mit einer „starken“ Beeinträchtigung gleichgesetzt.

Die Erheblichkeit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der in jedem Fall einer Konkretisierung bedarf. Entscheidungsrelevant sind die Erhaltungsziele, für deren Erhaltung ein Schutzgebiet gemeldet wurde. Bei Gebieten, die bereits als Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal usw. ausgewiesen sind, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.

Es lassen sich keine allgemeinen Grenzwerte für die Erheblichkeit einer speziellen Beeinträchtigung angeben. Das Ausmaß der akzeptablen Beeinträchtigungen muss deshalb aus der jeweiligen Sachlage argumentativ begründet werden. Als jeweilige Sachlage wird der Erhaltungszustand der jeweiligen Art bzw. des jeweiligen Lebensraums herangezogen. Ziel der FFH-Richtlinie ist der günstige Erhaltungszustand aller Arten und Lebensräume. Erheblich sind alle Beeinträchtigungen, die dazu führen, dass dieses Ziel nicht oder verzögert erreicht wird (bei Arten und Lebensräumen mit derzeit ungünstigem Erhaltungszustand) oder dass das bereits erreichte Ziel (bei Arten und Lebensräumen mit derzeit günstigem Erhaltungszustand) wieder verloren geht. Zu beachten ist dabei nicht nur der quantitative Aspekt, sondern auch der funktionale/ räumliche Beitrag zur Kohärenz des Netzes Natura 2000.

Die Erheblichkeit der festgestellten Beeinträchtigungen in Bezug auf die Arten und Lebensräume der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie sowie auf die festgelegten Erhaltungsziele der untersuchten Gebiete durch das Vorhaben einschließlich weiterer Pläne und Projekte wird hier nach folgendem Schema ermittelt:

- Auswirkungen mit geringen und mittleren Beeinträchtigungsgraden sowie reversiblen Beeinträchtigungen kommt keine Erheblichkeit zu, da sie zu keiner nachhaltigen Beeinträchtigung der Funktion der Lebensräume oder Veränderung der Populationsgrößen führen.
- Erheblich sind hingegen alle Auswirkungen, die einen irreversiblen hohen oder sehr hohen Beeinträchtigungsgrad zeigen, denn die Erhaltungsziele des Gebiets sind nur noch mit Einschränkungen oder nicht mehr gewährleistet. Diese Erheblichkeitsschwelle ist von besonderer Bedeutung bei der Erörterung der Zulässigkeit von Eingriffen.

Prinzipiell sind direkte und dauerhafte Verluste von nach den Erhaltungszielen geschützten Lebensraumtypen in Natura 2000-Gebieten durch Flächenentzug generell als erhebliche Beeinträchtigungen zu bewerten.

9.2 Beeinträchtigungen von Erhaltungsziel-Arten bzw. den von der Landesregierung festgelegten Erhaltungszielen

Nach § 34 BNatSchG ist zu überprüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele entstehen. Die Kriterien für die Einstufung des Grades der Beeinträchtigung sind in Kap. 9.1.1 genannt.

9.2.1 Beeinträchtigungen von Erhaltungsziel-Vogelarten

Die Wirkungen des Vorhabens auf die hier als Erhaltungsgegenstand genannten Arten werden bereits in Kap. 8.1 und übersichtsweise in Tabelle 2 dargestellt. Diese Tabelle ist nun hier weiter entwickelt im Hinblick auf die aus den Wirkungen resultierenden Beeinträchtigungen (Tabelle 3).

Eine negative Wirkung des Vorhabens auf die Vögel des Vogelschutzgebietes ist nicht begründbar (Kap. 8.1.3.1).

9.2.1 Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie

Die in den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet genannten Lebensraumtypen erfahren durch die Steigerung der Besucherzahlen des Ostseeferienparkes (vgl. Kap. 8.1.3.2) keine Beeinträchtigung nach den Kriterien des Kap. 9.1.1.3. Die relativ geringe Besucherzunahme am Strand wird durch die vorhandenen Besucherlenkungsmaßnahmen kompensiert, so dass es zu keinen relevanten Veränderungen im Schutzgebiet kommt.

Tabelle 3: Überblick über die Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die Vögel und Lebensraumtypen der Natura 2000 - Gebiete

Kategorie	Wirkfaktor	Wirkung (vgl. Tabelle 2)	Beeinträchtigung
Baube- dingt	Schadstoffe, Lärm	Keine Wirkung (Kap. 8.1.1)	Keine Beeinträch- tigung
	Scheuchwirkung	Keine Wirkung (Kap. 8.1.1)	
Anlagebe- dingt	Flächeninan- spruchnahme	Keine relevante Flächenin- anspruchnahme (Kap. 8.1.2.1)	
	Trennwirkung, Zerschneidungen	Keine Wirkung (Kap. 8.1.2.2)	
	Visuelle Wirkun- gen	Keine Wirkung (Kap. 8.1.2.3)	
Betriebs-	Lärm	Keine Steigerung (Kap.	

bedingt		8.1.3)	
	Lichtemissionen	Keine Steigerung der Wirkung (8.1.3)	
	Störwirkungen	Keine Steigerung der Wirkung (Kap. 8.1.3.1)	
	Trittschäden an Vegetation	Keine Zunahme (Kap. 8.1.3.2).	

9.2.2 Beeinträchtigungen der formulierten Erhaltungsziele

Die Beeinträchtigungen der in den Kapiteln 6.1.1.2 für das Vogelschutzgebiet und 6.2.1.2 für das FFH-Gebiet dargestellten Erhaltungsziele werden hier überprüft.

Tabelle 4: Gegenüberstellung Erhaltungsziel - Prognose

Erhaltungsziel	Prognose
<i>Erhaltung...</i>	
<i>der Küstengewässer mit außerordentlich hoher Bedeutung im internationalen Vogelzuggeschehen als möglichst störungsfreies Rast- und Überwinterungsgebiet für Enten.</i>	Das Vorhaben bewirkt keine merkbare zusätzliche Beeinträchtigung der Wasservögel bei Heiligenhafen (Kap. 9.2.1).
<i>als günstiger Nahrungslebensraum für Brut- und Rastvögel sowie als Brutlebensraum für Küsten- Wiesen- und Röhrichtvögel.</i>	Die terrestrischen Brut- und Nahrungsräume des Vogelschutzgebietes werden nicht beeinträchtigt.
<i>Erhaltung von unzerschnittenen Räumen im Gebiet, die weitgehend frei von vertikalen Fremdstrukturen wie z.B. Stromleitungen und Windkraftanlagen sind</i>	Die unzerschnittenen Räume werden nicht beeinträchtigt.
<i>der Strandseeniederungen mit typischen Abfolgen von Lebensraumtypen der Eichholzniederung.</i>	Die Lebensraumkomplexe werden nicht verändert

10 Beeinträchtigungen durch andere Pläne und Projekte auf das Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet

Keine Beeinträchtigungen von Wasservögeln oder anderen Erhaltungszielen können nicht mit den Beeinträchtigungen anderer Projekte zusammenwirken und diese so weit verstärken, dass erhebliche Beeinträchtigungen entstehen. Da das Vorhaben keine Beeinträchtigung des EG-Vogelschutzgebietes „Östliche Kieler Bucht“ und des FFH-Gebietes „Küstenlandschaft Nordseite der Wagrischen Halbinsel“ bewirkt, können auch keine kumulativen Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten auftreten, die erheblich wären. Sollten andere Pläne und Projekte (einzeln oder zusammen wirkend) erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, dann wäre das in deren FFH - Verträglichkeitsprüfung zu überprüfen und ggf. wären diese Pläne und Projekte unzulässig.

11 Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen, Beurteilung der Erheblichkeit

Die Erhaltungsziele des EG-Vogelschutzgebietes DE 1530-491 „Östliche Kieler Bucht“ werden durch die Vorgaben der Änderung des B-Planes Nr. 12 nicht beeinträchtigt. Damit ist eine erhebliche Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 1631-393 „Küstenlandschaft Nordseite der Wagrischen Halbinsel“ werden ebenfalls nicht beeinträchtigt (Kap. 9.2.1).

Damit ist insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung anzunehmen.

12 Zusammenfassung

Ein derzeit bereits intensiv genutztes Tourismus-Zentrum in Heiligenhafen soll erneuert werden. Eine Potenzialanalyse ergibt das potenzielle Vorkommen von wenigen Vogelarten (Tabelle 1). Die Fläche des B-Planes ist ohne essentielle Funktionen für die Rastvogelpopulationen der Umgebung (Kap. 2.6). Fledermäuse haben potenziell Quartiere in Gebäuden des Untersuchungsgebiets, (Kap. 2.2.3.1).

Für die Arten, die nach den europäischen Richtlinien (FFH-RL, Anh. IV [Fledermäuse] und europ. Vogelarten) geschützt sind, wird eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorgenommen.

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten sind nur im Falle der Gebäudebrüter vom Verlust von Brutplätzen und damit einer Zerstörung oder Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen (Kap. 3.2).

Bei potenziell vorhandenen Fledermäusen werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten ebenfalls durch den Abbruch der alten Gebäude beeinträchtigt (Kap. 3.3).

Der geänderte Bereich des B-Planes liegt in der Nähe der der NATURA 2000 Gebiete DE 1629-393 „Küstenlandschaft Nordseite der Wagrischen Halbinsel“ (FFH-Gebiet) und DE 1530-491 „Östliche Kieler Bucht“ (EG-Vogelschutzgebiet). Das Vorhaben führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Gebiete (Kap. 11).

13 Literatur

BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Husum, 664 S.

FÖAG Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (2013): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2013, 73 S. http://www.schleswig-holstein.de/LLUR/DE/Startseite/PDF/Monitoringbericht_FFH__blob=publicationFile.pdf

GRÜNEBERG, C., H.- G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP & T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz 52:19-67

INTERNETDATEN (2020): Fachinhalte aus dem Datenangebot der Landesregierung: Erhaltungsziele, Managementpläne für die Natura 2000 – Gebiete: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/schutzgebiete/ffh/FFHSchutzgebiete.html?g_nr=1631-392&g_name=&lk=&art=&lr=&what=ffh&submit=true&suchen=Suchen (abgerufen 19.05.2020)

JUŠKAITIS, R. & S. BÜCHNER (2010): Die Haselmaus. Neue Brehm Bücherei 670. Hohenwarsleben 182 S.

KNIEF, W., R.K. BERNDT, B. HÄLTERLEIN, K. JEROMIN, J.J. KIECKBUSCH, B. KOOP (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Flintbek, 118 S.

KOOP, B. & R. K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Neumünster, 504 S.

MEINIG, H., P. BOYE & S. BÜCHNER (2004): Muscardinus avellanarius. In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANCK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 2 – Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2:453-457

- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 1 – Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/1:1-743
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 2 – Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2:1-693